

DS-FIM-METHODE
STANDARDISIERTE DATENSCHUTZDOKUMENTATIONEN
AUF GRUNDLAGE VON FIM-STAMMINFORMATIONEN
Konzept 1.0

Stand: 27.06.2025

DS-FIM-Methode

Standardisierte Datenschutzdokumentationen auf Grundlage von FIM-Stamminformationen

Version 1.0

Stand: 27.06.2025

Entwickelt und aufgeschrieben ohne KI.

Impressum

Ein Produkt der IKT-Ost AÖR | Anke Schröder und
des BFPI - Büro für praktische Informatik GmbH | Jörg Schröder.

Fördermittelgeber

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Büro kooperatives E-Government M-V | Programm OZG Kommunal 3+
Alexandrinestraße 1 | 19055 Schwerin

Projektträger

IKT-Ost AÖR | Flurstraße 2 | 17034 Neubrandenburg

Auftraggeber

Landkreis Vorpommern-Greifswald | Feldstraße 85 a | 17489 Greifswald
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | Platanenstraße 43 | 17033 Neubrandenburg

Nutzungsrechte

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung und
Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International (CC BY-SA 4.0).

Veröffentlichung

<https://www.ikt-ost.de/ds-fim-methode>

Gefördert durch:



Projektträger:



Projektauftraggeber:



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	1
2. FIM – Was ist das?.....	2
2.1. FIM-Methodik ist verpflichtend anzuwenden	5
2.2. Wer erstellt FIM-Informationen und wo findet man sie?	5
3. Datenschutz – Was ist das?	6
4. FIM und Datenschutz Begriff Verarbeitungstätigkeit (VT)	7
4.1. Zweck FIM-Leistung = Verarbeitungstätigkeit.....	8
4.2. Mittel Weitere Verarbeitungstätigkeiten (nicht FIM).....	10
5. VVT-V nach Artikel 30 Absatz 1 DSGVO.....	11
5.1. Inhalte eines VVT-V	12
5.2. Wer erstellt den VVT-V Eintrag?.....	13
5.3. Aufbau VVT-V Vorlage VVT-V Eintrag	14
5.3.1. Vorblatt Allgemeine Angaben zum Verantwortlichen.....	15
5.3.2. (ggf.) Vorblatt II Teil VVT-V: Allgemeine Angaben	15
5.3.3. VVT-V Eintrag Bezeichnung der VT / VT-Gruppe	16
5.3.4. VVT-V Eintrag Allgemeine Angaben zuständige Fachabteilung	17
5.3.5. VVT-V Eintrag Freigabe.....	17
6. DS-FIM-Methode	18
6.1. Exkurs zur Anzahl der Einträge im LeiKa	18
6.2. VT-Gruppe: Gruppierung für VT = FIM-Leistungen	19
7. Vorbefüllung VVT-V Eintrag nach der DS-FIM-Methode.....	20
Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit (VT / VT-Gruppe).....	20
7.1. Kurzbeschreibung Verarbeitungstätigkeit.....	22
7.2. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten	24
7.3. Name eingesetzter Verfahren / IT-Systeme / Betriebsmittel	25
7.4. Beschreibung Kategorien betroffener Personen	26
7.5. Beschreibung Kategorien pbD Vorschläge Standardkategorien	27
Allgemeine Personendaten = Grunddaten aus Personalausweis.....	28
Weitere Personendaten = weitere Daten aus Personalausweis	29
Kommunikationsdaten	29
Zahlungsdaten.....	30
Fachdaten und Unterkategorien Fachdaten	30
7.6. Beschreibung besondere Kategorien pbD	33

7.7. Benennung Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung	34
7.8. Kategorien von Empfängern von pbD	36
7.9. Herkunft der Daten	38
7.10. Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	39
7.11. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	40
7.12. Sonstiges und Referenzen.....	41
8. DS-FIM-Methode auch mit Referenzinformationen.....	42
9. DS-FIM-Methode auch mit Lokalinformationen	42
10. Checkliste zur Anwendung der DS-FIM-Methode	43
11. VVT-V Eintrag und andere Datenschutzdokumente.....	43
11.1. VVT-V Eintrag und Infoblatt / Datenschutzerklärung	44
11.2. VVT-V Eintrag und Datenschutzfolgenabschätzung	45
11.3. VVT-V Eintrag und Datenschutzverträge	47
11.3.1. Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag).....	47
11.3.2. Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung (VgV)	50
12. Potential der DS-FIM-Methode	51
12.1. DS-Klassifizierung von Elementen im Baustein Datenfelder	51
12.2. Ergänzung der QS-Kriterien des Bausteins Datenfelder	52
12.3. Aktualisierung / Nachbearbeitung FIM-Stamminformationen	53
12.4. Vorbefüllte VVT-V Einträge aufs FIM-Portal	53
12.5. Förderung der Erstellung von vorbefüllten VVT-V Einträgen	53
13. DSK zur Anwendung der DS-FIM-Methode.....	55
14. Zum Schluss	56
15. Abbildungsverzeichnis.....	56
16. Quellenverzeichnis	56
17. Anlagen	57
18. Glossar	59
18.1. Übersicht FIM-Begriffe.....	59
18.2. Glossar	59

1. Vorbemerkungen

Zu jeder Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD) müssen die Verantwortlichen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹ **Dokumentationen** vorhalten und damit transparent nachweisen, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig und sicher gestaltet ist sowie die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden können.

In der Praxis liegen die geforderten Dokumentationen selten vollständig vor. Zudem werden eigentlich notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der notwendigen Informationssicherheit nicht immer festgelegt und umgesetzt.

Als Ursache der mangelnden Dokumentation lässt sich an dieser Stelle nur vermuten, dass der Arbeitsaufwand zu deren Erstellung im Einzelfall hoch sein kann und sich benötigte Informationen bei den fachlich Zuständigen oft nur schwer erheben lassen.

Mit dem Föderalen Informationsmanagement (**FIM**) erfassen Bund, Länder und Kommunen **Informationen über Verwaltungshandeln** strukturiert und offen zugänglich.² Als Produkt des IT-Planungsrates³ stellt FIM einheitliche Datenstrukturen und standardisierte Prozessvorgaben für Behörden sowie leicht verständliche Bürgerinformationen bereit – immer auf Basis der aktuellen Handlungsgrundlagen. Die mittels FIM erstellten Informationen über Verwaltungshandeln können für verschiedene Zwecke genutzt werden – diese Nachnutzungsmöglichkeiten schaffen Synergien und Effizienz für das Verwaltungshandeln. So wird FIM bereits jetzt für andere Services nachgenutzt, z.B. für die einheitliche Behördenrufnummer 115 oder Bundes- und Länderportale, wie das MV-Serviceportal⁴.

Die in diesem Konzept beschriebene Methode macht einen Vorschlag für eine weitere **FIM-Nachnutzungsmöglichkeit** zur **initialen Erstellung** von **Datenschutz-Dokumentationen** (DS-FIM-Methode). Primär zur Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen nach Artikel 30 Absatz 1 DSGVO für öffentliche Stellen⁵, z.B. für eine Gemeinde- oder Landkreisverwaltung oder ein Ministerium.

Die Entwicklung der in diesem Konzept beschriebenen **DS-FIM-Methode** erfolgte im Rahmen des Förderprogramms OZG Kommunal 3+ des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die **DS-FIM-Methode** ist bundesweit für Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen anwendbar.

Dieses Konzept setzt grundlegende Kenntnisse zu Datenschutz (-recht) und FIM voraus. Begrifflichkeiten und Hintergründe aus beiden Bereichen werden daher nur insoweit eingeführt und erörtert als es für das Verständnis des Konzepts hilfreich erscheint. Unterstützend sind weiterführende Informationsquellen in Fußnoten enthalten und die genutzten Begriffe im Glossar erläutert.

¹ EU-Verordnung 2016/679 vom 27.04.2016 | <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>

² <https://fimportal.de/ueber-fim>

³ <https://www.it-planungsrat.de/produkte-standards/produkte>

⁴ <https://www.mv-serviceportal.de/>

⁵ Dies sind insbesondere Behörden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Ämter, und Landkreise sowie sonstige der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts. | vgl. [§ 2 Abs. 1 und 2 BDSG](#), sowie die entspr. Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen, z.B. in [§ 2 Abs. 1 DSG M-V](#)

2. FIM – Was ist das?

Das Föderale Informationsmanagement (FIM) ist ein Produkt des IT-Planungsrates und ebnet den Weg zum **einheitlichen Gesetzesvollzug** durch Bund, Länder und Kommunen.⁶ Es sorgt für die standardisierte Übersetzung der Rechtssprache in eine allgemein verständliche Sprache.

Ein einheitlicher Gesetzesvollzug über alle Verwaltungsebenen hinweg ist wegen des im deutschen Staatsorganisationsrecht geltenden Prinzips der Organisationshoheit der Verwaltung⁷ nicht selbstverständlich. Die Organisationshoheit beinhaltet das Recht, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung selbst zu bestimmen. Das heißt, grundsätzlich kann jede Verwaltungsbehörde selbst entscheiden mit welchen Mitteln, Softwareanwendungen, Formularen, Abläufen usw. sie die Gesetze vollzieht. Das gilt beim Vollzug von bundesweitgeltenden Gesetzen ebenso, wie bei nur landesweit oder allein für eine Kommune geltenden Gesetzen.⁸ Kommunen erlassen zwar nur wenige Gesetze selbst, sind aber für den Vollzug eines Großteils der Bundesgesetze und den überwiegenden Teil der Landesgesetze zuständig.⁹

Mit der FIM-Methodik soll vor allem der Übersetzungs- und Implementierungsaufwand rechtlicher – insbesondere bundesrechtlicher – Vorgaben maßgeblich gesenkt werden. Besonders **Länder** und **Kommunen** sollen bezogen auf die Umsetzung eines Verwaltungsverfahrens nicht bzw. nicht mehr für sich allein agieren müssen, sondern auf qualitätsgesicherte Vorarbeiten zurückgreifen können. Auf diese Weise sollen Aufwände zur Gestaltung des Verwaltungsverfahrens minimiert, mögliche Fehler oder Missverständnisse bei der Umsetzung neuer oder geänderter Verwaltungsleistungen ausgeschlossen sowie die Übergänge beschleunigt werden. So wird ein effizientes, effektives und rechtskonformes Verwaltungshandeln bundesweit gefördert.

Zu den Prinzipien von **FIM** gehört die Modularisierung, d.h. **vorgefertigte, standardisierte Bausteine** bereitzustellen, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug über verschiedene Verwaltungsbereiche hinweg zu erreichen. Die FIM-Methodik ist in **drei Bausteine** gegliedert:

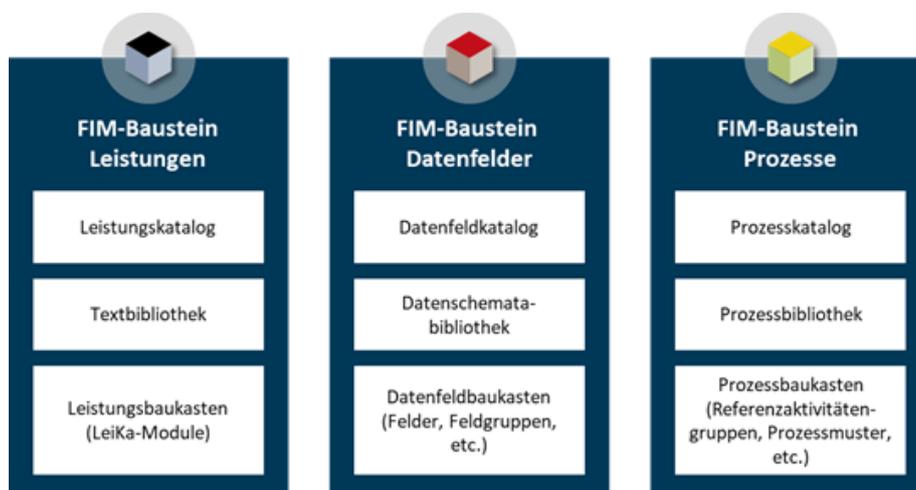


Abbildung 1: FIM-Bausteine¹⁰

⁶ Vgl. insgesamt: <https://docs.fitko.de/kompass/docs/grundlagen-und-rahmen/fim/> und <https://docs.fitko.de/fim/docs/>

⁷ bzgl. Verwaltungshoheit der Länder [Art. 80 Grundgesetz](#) und bzgl. Kommunalen Selbstverwaltung [Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz](#)

⁸ z.B. Bundesweit: Personalausweis- oder Passgesetz | Schul- und Baugesetze der einzelnen Bundesländer | Schülerbeförderungssatzung eines Landkreises oder Zweitwohnungssteuersatzung einer Gemeinde

⁹ OZG-Leitfaden | Seite 64

¹⁰ Quelle: <https://docs.fitko.de/kompass/docs/grundlagen-und-rahmen/fim/#bib-ciobundfim>

Im **Baustein Leistungen** werden zur Beschreibung von Verwaltungsleistungen redaktionelle **Texte** in leicht verständlicher Sprache aus der Rechtssprache extrahiert. Dabei liegt der Fokus auf den Bedürfnissen der Verwaltungskunden, z.B. Unternehmen. Die Beschreibungen sind u.a. Basis für Informationen der Verwaltungsportale¹¹, der einheitlichen Behördennummer 115 und anderer Dienste.

Der **Baustein Datenfelder** enthält aus den Rechtsgrundlagen abgeleitete **Dokumentsteckbriefe** und **Datenschemata**, die für Formulare und den Datenaustausch essentiell sind, z.B. für das Wohngeldformular oder den effektiven Austausch von Wohngelddaten. Datenschemata beschreiben den Aufbau von Dokumenten. Sie werden aus Datenfeldern und Datenfeldgruppen gebildet, können Werte aus Codelisten nutzen und Regeln zur Abbildung von Logik enthalten. Es gibt z.B. eine Codeliste möglicher Staatsangehörigkeiten oder eine Regel, die je nach Anzahl der Haushaltsmitglieder unterschiedliche Abschnitte eines Formulars zur Anzeige steuert.

Nach der FIM-Methodik ist bei der Erstellung von **Datenschemata** der **Baukasten optimierter Bausteinelemente (BOB)**¹² zu nutzen, wenn dies im jeweiligen fachlichen Kontext möglich ist. Er stellt **Datenfelder** und **Datenfeldgruppen** zur Verfügung, die zu unterschiedlichen Datenschemata zusammengesetzt werden können und das unabhängig vom Fachrechtsbezug des einzelnen Schemas. Beispielsweise kann die im BOB enthaltene Datenfeldgruppe „Anschrift Inland Straßenanschrift“¹³ unter anderem für einen Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis genutzt werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der FIM-Methodik können und werden künftig weitere, **fachrechtlich motivierte Baukästen** entstehen (im Folgenden als **Domainbaukästen** bezeichnet). So ist etwa in Mecklenburg-Vorpommern bei der Bearbeitung des OZG-Themenfeldes „Bauen und Wohnen“ ein Baukasten entstanden, der Elemente zu baurechtlich motivierten Datenstrukturen umfasst.

Der **Baustein Prozesse** beschreibt in **Prozessen** den Ablauf sowie die erforderlichen Bearbeitungs- und Prüfschritte, die für die Erbringung einer Verwaltungsleistung rechtlich vorgegeben sind. In den **Prozessmodellen** werden dabei u.a. Dokumente und deren Datenschemata referenziert. Auch mögliche Optimierungspotenziale können in den Prozessmodellen identifiziert werden.

Die FIM-Bausteine definieren eine **standardisierte Struktur** und **einheitliche Semantik** für die Beschreibungen von Verwaltungsleistungen durch fach- und vorhabenübergreifende Wiederverwendung einzelner **Textmodule**, **Datenschemata** und **Prozesselemente**.¹⁴ Die einzelnen Elemente im FIM sind durch **eindeutige Schlüsselnummern** identifizierbar und haben damit einen größtmöglichen Wiederverwendungswert. Neben den allgemeingültigen Stamminformationen können zusätzliche Informationen in Detaillierungsstufen unterhalb von Stamminformationen beschrieben werden und zwar so, dass sie sich auf die gleichen Verwaltungsleistungen beziehen.¹⁵

¹¹ z.B. das MV-Serviceportal | <https://www.mv-serviceportal.de/>

¹² https://fimportal.de/schemas/S60000011/2.1?resource=schema&nummernkreis_fim_bausteine=true

¹³ <https://fimportal.de/groups/baukasten/G60000086/1.2>

¹⁴ Diese werden in zentralen, länderübergreifenden Datenbanken, sog. Repositories, gesammelt bereitgestellt. Die Inhalte gliedern sich in einen Katalog, eine Bibliothek und einen Baukasten. Einsehbar über das FIM-Portal | <https://fimportal.de/>

¹⁵ Auch diese werden in den Repositories (vgl. Fußnote 14) gesammelt bereitgestellt.

Die folgende Übersicht zeigt die entsprechenden Begriffe.

	 Baustein Leistungen	 Baustein Datenfelder	 Baustein Prozesse
Stamm informationen	Stamm <u>texte</u>	Stammdatenschemata	Stamm <u>prozesse</u>
Referenz informationen	Referenz <u>texte</u>	Referenz <u>datenschemata</u>	Referenz <u>prozesse</u>
Lokal informationen	Leistungsbeschreibungen (sind Lokal <u>texte</u>)	Lokal <u>datenschemata</u>	Lokal <u>prozesse</u>

Abbildung 2: Stamm-, Referenz- und Lokalinformationen

Stamminformationen werden von dem für die Rechtsgrundlage federführenden Ministerium oder einer vergleichbaren Behörde auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene ausschließlich auf Basis der Handlungsgrundlagen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen usw.) erstellt. Sie beschreiben die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und bilden die Grundlage, die i.d.R. von der nächsten Ebene für den örtlichen Vollzug konkretisiert werden muss.

Durch FIM werden ausschließlich Stamminformationen bereitgestellt. Bei deren Nachnutzung entstehen Referenz- und / oder Lokalinformationen:

Hat die für den (örtlichen) Vollzug zuständige Behörde die letzte Detaillierung vorgenommen, bezeichnet man das Ergebnis als **Lokalinformationen**.

Referenzinformationen können zwischen Stamm- und Lokalinformationen eingeordnet werden. Im Gegensatz zu Stamminformationen basieren sie nicht nur auf Handlungsgrundlagen, sondern beziehen auch Best Practice Erfahrungen mit ein und können Informationen von Verwaltungskunden (Bürgern, Unternehmen) beinhalten. Sie umfassen Vorgaben, die für mindestens zwei Organisationen anwendbar sind.¹⁶

Referenzinformationen können einerseits durch Einschränkung von Stamminformationen für bestimmte Ziele, Zielgruppen, Übertragungswege u.ä. entstehen, sie werden **OZG-Referenzinformationen** genannt und sollten als Ergebnisse der OZG-Themenfeldbearbeitungen vorliegen.

Eine andere Möglichkeit, Referenzinformationen zu bilden, ist die Verallgemeinerung der Lokalinformationen von zwei oder mehr Verwaltungseinheiten. Erstellen beispielsweise zwei Landkreise Stamminformationen auf Grundlage ihrer jeweiligen Schülerbeförderungssatzung, lassen sich daraus – anknüpfend an die Gemeinsamkeiten – Referenzinformationen anfertigen. Andere Landkreise können sich dann an diesen bei der Gestaltung ihrer die Schülerbeförderung betreffenden Prozesse und (Online-)Formulare orientieren.¹⁷

¹⁶ <https://docs.fitko.de/fim/docs/glossar#referenzinformation>

¹⁷ Bei Entwicklung der DS-FIM-Methode wurden Stamminformationen Schülerbeförderung für die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte, und auf dieser Grundlage Referenzinformationen erstellt. | vgl. auch unten Kapitel 8. und Anlage 3

2.1. FIM-Methodik ist verpflichtend anzuwenden

Bereits seit dem Jahr 2018 strebt der IT-Planungsrat die **Nutzung der FIM-Methodik** bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) an.¹⁸ Das bedeutet, dass es einen gemeinsamen Beschluss von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur FIM-Nutzung gibt.

Seit Sommer 2024 sind die obersten **Bundesbehörden** verpflichtet¹⁹, unter Anwendung der FIM-Methodik **Stamminformationen** auf Basis der bundesrechtlichen Ausgestaltung eines Verwaltungsvorgangs zur Verfügung zu stellen, die nachfolgend entlang der föderalen Zuständigkeitsverteilung (über Länder und Kommunen) bedarfsgerecht angepasst und ergänzt werden können.

Im Mecklenburg-Vorpommerschen und einigen anderen Landes-E-Government-Gesetzen gibt es ähnliche Verpflichtungen für die obersten **Landesbehörden**.²⁰

Am 26.03.2025 hat der IT-Planungsrat ferner die Föderale IT-Architekturrichtlinie (Version 1.9) beschlossen,²¹ in der u.a. die **verpflichtende Anwendung des FIM** (Soll) bei der Modellierung von Verwaltungsleistungen geregelt ist.²²

Damit werden im FIM in Zukunft zunehmend mehr Stamminformationen vorliegen.

2.2. Wer erstellt FIM-Informationen und wo findet man sie?

Mit FIM können sowohl die auf Bundesrecht beruhenden Verwaltungsleistungen, als auch die auf Landes- und kommunalem Satzungsrecht beruhenden Verwaltungsleistungen beschrieben werden (sog. **Modellierung**). Die Modellierung erfolgt durch FIM-Methodenexpertinnen und -experten in Zusammenarbeit mit Bundes-, Landes- und Kommunalredaktionen²³ unter Nutzung sog. **Redaktionssysteme**.²⁴ Die in den Redaktionssystemen modellierten und gespeicherten FIM-Informationen werden (teilweise) über das frei verfügbare **FIM-Portal**²⁵ veröffentlicht. Zurzeit sind dort überwiegend auf bundesgesetzlicher Grundlage basierende Stamminformationen und teilweise Referenzinformationen zugänglich. Auf Landesrecht basierende Stamminformationen sind dort bisher nur zum Teil veröffentlicht, kommunalrechtliche Stamminformationen nur in Einzelfällen.

¹⁸ IT-Planungsrat | 28.06.2018 | 26. Sitzung | Beschluss 2018/23 | <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2018-23>

¹⁹ vgl. [§ 3 Abs. 3 EGovernmentG des Bundes](#) in der seit 24.07.2024 geltenden Fassung

²⁰ z.B. [§ 3 Abs. 2a EGovG M-V](#) | allgemeiner z.B.: [§ 4 Abs. 3 HEGovG](#) und [§ 4 Abs. 3 EGovGRP](#)

²¹ 46. Sitzung | Beschluss 2025/17 | <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2025-17>

²² Föderale IT-Architekturrichtlinie (Version 1.9) | vgl. Seiten 32 f. (PDF-Seiten 34 f.) | https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2025/Beschluss_2025_17_F%C3%B6derale_IT-Architekturrichtlinie_Version_1.9.0.pdf

²³ z.B. Zentrale FIM-Landesredaktion MV, angesiedelt beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V und Zentrale KIM-Kommunalredaktion MV, angesiedelt beim Büro kooperatives E-Government

²⁴ Auch Modellierungswerkzeuge genannt. | Wegen der o.g. Organisationshoheit werden Redaktionssysteme verschiedener Hersteller genutzt, die z.T. auch mehr als einen FIM-Baustein umfassen. Einige Bundesländer haben sich zu Entwicklungsgemeinschaften zusammengeschlossen, vgl. z.B. <https://linie6plus.de/>

²⁵ <https://fimportal.de/>

3. Datenschutz – Was ist das?

Im Rahmen des Verwaltungshandelns erheben und verarbeiten Behörden u.a. **personenbezogene Daten** (pbD)²⁶ in vielfältiger Weise²⁷. Unerlässlich für den Umgang mit diesen personenbezogenen Daten ist die Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit der **Menschenwürde**²⁸ schützt. Danach hat jeder Mensch grundsätzlich das Recht selbst zu entscheiden, etwas über sich preiszugeben, z.B. zu Verdienst, Gesundheit oder Weltanschauung. Darüber hinaus verpflichtet aber auch viele Gesetze zur Preisgabe personenbezogener Daten für festgelegte Zwecke.²⁹

Die DSGVO und weitere Gesetze³⁰ regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten und die Anforderungen an deren Schutz. Dazu gehören beispielsweise Regelungen zur Zulässigkeit von Datenverarbeitungen, zu den Rechten der davon betroffenen Personen sowie zur Absicherung der Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).

Die Einhaltung dieser Datenschutzerfordernungen muss eine Behörde jederzeit nachweisen können – sog. **Rechenschaftspflicht** nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO. Für die konkrete Ausgestaltung der Nachweise enthält die DSGVO verschiedene Dokumentationsregelungen, um alle relevanten Komponenten einer Verarbeitungstätigkeit einer datenschutzrechtlichen Beurteilung unterziehen zu können³¹. Grundlegend dafür ist insbesondere das **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** des für den Datenschutz **Verantwortlichen** nach Art. 30 Absatz **1** DSGVO (**VVT-V**).³²

Der **Verantwortliche für den Datenschutz** ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; ...“ (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO).³³ In diesem Sinne ist beispielsweise ein Landkreis, ein Ministerium oder eine Amtsverwaltung Verantwortlicher für den Datenschutz, nicht hingegen die Beschäftigten³⁴ der jeweiligen Organisation.

Für beispielsweise einen Landkreis trägt damit der **Landrat** die **Verantwortung**, auch für die Umsetzung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben zum Datenschutz.³⁵ Er sichert durch Organisation und Kontrolle die Einhaltung der Vorschriften.³⁶ Durch Organisationsanweisungen können **Zuständigkeiten** für Datenschutzaufgaben auf einzelne oder alle Organisationseinheiten übertragen werden. So sind beispielsweise im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die **Leitungen**

²⁶ beispielsweise Namen, Einkommensverhältnisse oder Blutgruppe eines Menschen

²⁷ Daten werden z.B. gespeichert, verändert, ausgelesen, übermittelt – vgl. zum Begriff Verarbeitung pbD [Art. 4 Nr. 2 DSGVO](#)

²⁸ Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 [Grundgesetz](#) | vgl. auch Art. 8 [EU-Grundrechtecharta](#) und z.B. [Art. 6 Abs. 1 Verfassung M-V](#)

²⁹ z.B. zur Steuererhebung das Einkommensteuergesetz oder Kommunale Zweitwohnungssteuersatzungen

³⁰ z.B. [Datenschutzgesetz M-V, §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch X, Schuldatenschutzverordnung M-V](#)

³¹ SDM V3.1a - 2024/2025 | S. 36 f.

³² **Beachte:** Auftragsverarbeiter haben ein eigenes Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten personenbezogener Datenverarbeitung nach Art. 30 Abs. **2** DSGVO zu führen.

³³ **Beachte:** Nach [Art. 4 Nr. 7 DSGVO](#) kann darüber auch eine gemeinsame Verantwortung bestehen; vgl. dazu auch Kapitel 4.2. am Ende und Kapitel 11.3.2

³⁴ arg. e. [Art. 29 DSGVO](#)

³⁵ vgl. z.B. [§ 115 Abs. 1 S. 1 KV M-V](#)

³⁶ vgl. z.B. [§ 115 Abs. 6 S. 2 KV M-V](#)

der **Fachämter** (z.B. Leitung Gesundheitsamt) für die Durchsetzung und die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz innerhalb ihres Fachbereichs, sowie gegenüber eingesetzten Dienstleistern, **zuständig**.³⁷

Beachte:

Im vorliegenden Konzept wird der Begriff „**Verantwortlicher**“ ausschließlich für die Gesamtorganisation genutzt, innerhalb derer jeweils zuständige Fachabteilungen die Datenschutzerfordernungen konkret umsetzen.

Der Begriff „**Zuständiger**“ wird in diesem Konzept somit nur organisationsintern verstanden. Je nach konkreter Aufgabenstellung können unterschiedliche Organisationseinheiten und / oder einzelne Personen in ihrer jeweiligen Rolle zuständig sein (z.B. Abteilungsleitung oder Datenschutzfachkraft).

4. FIM und Datenschutz | Begriff Verarbeitungstätigkeit (VT)

Zu den zentralen Begriffen im Datenschutzrecht gehören die Begriffe Verarbeitung und Verarbeitungstätigkeit, an die die datenschutzrechtliche Beurteilung sowie die den Verantwortlichen treffende Rechenschaftspflicht³⁸ anknüpfen (Prüffähigkeit).

Der Begriff der **Verarbeitung** ist in Artikel 4 Nummer 2 DSGVO definiert als jeder „... mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“

Der Begriff der **Verarbeitungstätigkeit** ist nicht gesetzlich definiert, wird aber allgemein als ein **Geschäftsprozess** („Vorgangsreihe“) verstanden, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.³⁹ Eine Verarbeitungstätigkeit kann auch ein **Teilprozess** sein.⁴⁰

Ein **Geschäftsprozess** ist eine Folge von Wertschöpfungsaktivitäten mit einem oder mehreren Inputs und einem Kundennutzen stiftenden Output.⁴¹ Er besteht aus einer Folge von Einzelaktivitäten, mit denen festgelegte Geschäftsziele erreicht werden sollen. Zur Aufgabenerfüllung in einer Behörde (bzw. Wertschöpfung in einem Unternehmen) tragen in der Regel eine Reihe von mehreren abhängigen Geschäftsprozessen bei, die zusammen eine Prozesskette bilden (z.B. Antragseingang, Verwaltungsverfahren, Bescheid-Übermittlung, Gebührenzahlung). Ein Geschäftsprozess erhält Eingaben (= Input, z.B. Antrag mit Nachweisdokumenten) von vorgelagerten Prozessen und verarbeitet diese in einer festgelegten Weise und liefert seine Ergebnisse (= Output, z.B. Genehmigungsbescheid) an die nachgelagerten Prozesse weiter.⁴²

³⁷ vgl. Dienstanweisung über die Organisation des Datenschutzes im LK MSE (2018)

³⁸ [Art. 5 Abs. 2 DSGVO](#) | vgl. auch Kapitel 3. Datenschutz – Was ist das?

³⁹ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 1 | Beachte: Eine Verarbeitungstätigkeit ist kein Produkt (Arbeitsleistung, -ergebnis) eines Prozesses, und auch kein Betriebsmittel zur Produkterzeugung (Durchführung des Prozesses).

⁴⁰ SDM V3.1a - 2024/2025 | S. 37 f.

⁴¹ Gabler Wirtschaftslexikon: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/geschaeftsprozess-35399/version-258881>

⁴² BSI IT-Grundschutz | Online-Kurs Notfallmanagement | 3.2 Geschäftsprozesse bestimmen | <https://www.bsi.bund.de/dok/6611086>

Im Kontext des **behördlichen Handelns** wird ein Geschäftsprozess auch als **Verwaltungsprozess** bezeichnet. Im **FIM** wird ein **Prozess** als Verwaltungsablauf definiert, der von bestimmten Personen in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z.B. Rechts- und Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet wird.⁴³

Mit dem Ziel Prüffähigkeit zu ermöglichen, ist grundsätzlich jeder einzelne Verantwortliche aufgefordert, **die für seine Organisation passende Bezeichnung / Definition** von (Teil-)Prozessen und damit Verarbeitungen bzw. **Verarbeitungstätigkeiten** festzulegen:

(1) Ausgangspunkt dafür ist der jeweilige Zweck des Handelns des Verantwortlichen, dessen Erreichung über eine bestimmte Folge von Einzelaktivitäten (innerhalb von Geschäftsprozessen) ermöglicht wird.

Anders als die der Privatautonomie unterliegenden Unternehmen ist die öffentliche Verwaltung in besonderer Weise an Recht und Gesetz gebunden⁴⁴. Sie sucht (kreiert) sich ihre Aufgabe nicht selbst, sondern bekommt sie durch gesetzliche Regeln zugewiesen; ihre primäre Aufgabe ist dabei die Ausführung von Gesetzen (**Gesetzesvollzug**).

(2) Darüber hinaus sind auch die eingesetzten Mittel einzubeziehen. Das sind neben dem Personal insbesondere Hilfs- und Betriebsmittel, die bei der Datenverarbeitung zum Einsatz kommen; sowohl auf analoger Ebene (z.B. Papieraktenführung) als auch auf Ebene der elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation⁴⁵.

Hinsichtlich der Frage, welche Mittel die Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt, gilt das o.g. Prinzip der Organisationshoheit der Verwaltung. Das heißt, grundsätzlich kann jede Verwaltungsbehörde (wie auch ein Privatunternehmen) selbst entscheiden, welche Mittel, z.B. Softwareanwendungen oder Formulare, sie einsetzt.

Ausgehend vom Handlungszweck (1) wird für die öffentliche Verwaltung eine **Vereinheitlichung der Definition von Verarbeitungstätigkeiten** über die einzelne Organisation (z.B. Landkreis, Ministerium) hinaus unter Bezugnahme auf FIM vorgeschlagen – vgl. **Kapitel 4.1**.

Im **Kapitel 4.2** finden sich unter Bezugnahme auf eingesetzte Hilfs- und Betriebsmittel (2) Ausführungen zu weiteren Verarbeitungstätigkeiten, z.B. zu Onlineantrags- und Bezahlssystemen.

4.1. Zweck | FIM-Leistung = Verarbeitungstätigkeit

Soweit für die Definition der Verarbeitungstätigkeit der Zweck des Handelns des Verantwortlichen zugrunde gelegt wird, kann als Zweck des Handelns der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich die Ausführung von Gesetzen (**Gesetzesvollzug**) angegeben werden. Dieser Zweck ist jedoch angesichts der Vielzahl von zu vollziehenden Gesetzen zu allgemein, als dass er allein für die Definition ausreichend wäre. Daher wird dieser (Haupt-)Zweck anhand der FIM-Systematik weiter spezifiziert.

⁴³ vgl. FIM-Dokumentation | Glossar: Stichwort Prozess

⁴⁴ Rechtsstaatsprinzip [Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz](#)

⁴⁵ SDM V3.1a - 2024/2025 | S. 36 f.

Mit dem Begriff **FIM-Leistung** wird eine einzelne Handlung der öffentlichen Verwaltung (Exekutive) sowie jene der gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalten (Legislative, Judikative) bezeichnet.⁴⁶ Die folgende Betrachtung beschränkt sich auf das **Handeln der öffentlichen Verwaltung** (Exekutive, Vollzugsebene).

Im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ist genau geregelt, welche öffentlichen Verwaltungen – Bund, Länder oder kommunale Verwaltung – **welche Gesetze** in welcher Art und Weise **zu vollziehen** haben. Dabei wird einerseits an Fachlichkeit (z.B. Umweltschutz) und zusätzlich an einen geografischen Ort (z.B. Wohnsitz, Sitz eines Gewerbebetriebes, Ort an dem ein Bauwerk errichtet werden soll) angeknüpft.

FIM liegt eine Systematik der sich aus gesetzlichen Regelungsgegenständen abgeleiteten **Fachlichkeit** zugrunde. Unabhängig davon, ob beispielsweise ein Gewerbe in Schwerin oder Düsseldorf angemeldet wird, hat die jeweils örtlich zuständige Verwaltungsbehörde dieselben rechtlichen Regeln zu vollziehen.

Eine FIM-Leistung wird bezogen auf einen fachrechtlichen Regelungsgegenstand definiert⁴⁷. Daran anknüpfend werden für die einzelne Leistung Stamminformationen⁴⁸ (u.a. Stammprozess und Stammdatenschemata) erstellt. Wesentliches Definitionskriterium ist, dass es sich bei einer FIM-Leistung um die Verwirklichung operativer Verwaltungsziele mittels dafür vorgesehener Handlungsformen (z.B. Erlass von Verwaltungsakten, Ausführung von Realakten, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) handelt. Der Beginn des Verwaltungshandelns (und damit der FIM-Leistung) wird durch einen Input (z.B. ein Antrag oder ein der Verwaltung bekanntgewordenes Ereignis, das ein Handeln von Amtswegen erfordert) ausgelöst. Der Abschluss der jeweiligen Handlungsform – z.B. Erlass des Verwaltungsaktes und Ablauf der Rechtsbehelfsfristen oder Beginn des Rechtsbehelfsverfahrens – kennzeichnet das Ende einer FIM-Leistung.⁴⁹

Ein Handeln der Verwaltungskundschaft (z.B. Bürgerin oder Unternehmen) ist nie eine FIM-Leistung, auch dann nicht, wenn dieses Handeln den Beginn einer FIM-Leistung auslöst (z.B. Antragstellung) oder sonst mit ihr in Zusammenhang steht (z.B. Bezahlung von Gebühren).⁵⁰

Der **Baustein Leistungen** enthält den **Leistungskatalog (LeiKa)** – ein seit langem bestehendes, stetig wachsendes und aktualisiertes gemeinsames Verzeichnis der Verwaltungsleistungen (FIM-Leistungen) von Bund, Ländern und Kommunen. Eine (einzelne) FIM-Leistung wird im LeiKa mittels einer eindeutigen Schlüsselnummer (LeiKa-Schlüssel / LeiKa-ID / Leistungsschlüssel) gekennzeichnet.

Im FIM stehen Katalogeinträge des **Bausteins Leistungen** (im LeiKa) und des **Bausteins Prozesse** (im Prozesskatalog) in einer **1:1 Beziehung**. Sie sind gewissermaßen zwei Sichten auf dieselbe Sache.⁵¹

⁴⁶ vgl. FIM-Dokumentation | Glossar: Stichwort FIM-Leistung

⁴⁷ sog. Leistungszuschnitt

⁴⁸ vgl. Kapitel 2.

⁴⁹ zum Ganzen vgl. ausführlich FIM-Zuschnittsindikatoren: https://fimportal.de/assets/fim_zuschnittsindikatoren.pdf?version=2 und QS-Kriterien des FIM-Bausteins Prozesse: https://fimportal.de/assets/prozesse_qs_kriterien.pdf?version=2 | Seiten 6 - 19

⁵⁰ **Beachte:** Sofern die Verwaltung für das Handeln der Verwaltungskundschaft bestimmte Komponenten zur Verfügung stellt (z.B. Onlineantrags- oder ePayment-Systeme) unterliegen auch diese einer datenschutzrechtlichen Beurteilung und Nachweispflicht – vgl. dazu auch Kapitel 4.2.

⁵¹ Leistungen werden beschrieben aus Sicht der Verwaltungskundschaft (z.B. Bürgerin, Unternehmen) und Prozesse aus Sicht der Verwaltung selbst (was tut die Verwaltung).

Damit stellt ein FIM-Prozess zu einer Leistung im LeiKa immer auch einen **Prozess zum Gesetzesvollzug** dar. Werden bei diesem FIM-Prozess personenbezogene Daten verarbeitet – was überwiegend, aber nicht immer der Fall sein wird – liegt gleichzeitig eine **Verarbeitungstätigkeit** vor.

Eine **FIM-Leistung** bzw. der korrespondierende FIM-Prozess kann daher (soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden) immer auch als eine **Verarbeitungstätigkeit** im Sinne des Datenschutzrechtes verstanden werden.

4.2. Mittel | Weitere Verarbeitungstätigkeiten (nicht FIM)

Neben den Verarbeitungstätigkeiten, die mit FIM-Leistungen gleichgesetzt werden können, gibt es **weitere Verarbeitungstätigkeiten**, die die öffentliche Verwaltung datenschutzgerecht gestalten und prüffähig nachweisen muss. Solche können durch den Einsatz von Hilfs- und Betriebsmitteln⁵² gekennzeichnet sein.

- (1) Wird die Abarbeitung von Fachprozessen durch den Einsatz von Hilfsmitteln, wie z.B. Softwareanwendungen oder mobile Endgeräte,⁵³ unterstützt **und** werden dabei zusätzlich zu den für den Fachprozess relevanten, weitere personenbezogene Daten erhoben oder sonst verarbeitet, liegt eine weitere Verarbeitungstätigkeit vor. Diese zusätzlichen personenbezogenen Daten können beispielsweise Usernamen, Login- und Protokolldaten der die Hilfsmittel nutzenden Beschäftigten des Verantwortlichen sein. Insofern liegt eine nachweispflichtige / weitere Verarbeitung(-stätigkeit) von Beschäftigtendaten bei Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien vor.
- (2) Gleiches gilt, wenn die Behörde ihrer Verwaltungskundschaft prozessunterstützende Hilfsmittel zur Verfügung stellt – beispielsweise Kassenautomat, Onlineantragssysteme⁵⁴, Systeme zur Identifizierung und Authentifizierung von Nutzern⁵⁵ und zur Einreichung elektronischer Nachweise⁵⁶ sowie ePayment-Systeme. Werden im Rahmen dieses Hilfsmittelangebotes⁵⁷ zusätzlich zu einem damit in Verbindung stehenden Fachprozess (im oben verstandenen Sinne) weitere personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, liegt ebenfalls eine nachweispflichtige / weitere Verarbeitungstätigkeit vor. Solche zusätzlichen personenbezogenen Daten können z.B. E-Mail-Adressen, IP-Adressen oder Kreditkartendaten sein.

Anders als bei Verarbeitungen (Verarbeitungstätigkeiten), die einer FIM-Leistung entsprechen (vgl. Kapitel 4.1) können für solche, die im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Hilfs- und Betriebsmitteln erfolgen, **unterschiedliche Behörden** allein oder gemeinsam **datenschutz-verantwortlich** (i.S.v. Artikel 4 Nummer 7 DSGVO) sein.

⁵² vgl. insoweit auch die Legaldefinition von Basisdiensten in [§ 15 Abs. 1 Satz 1 EGovG M-V](#) als „fachunabhängige informationstechnische Verfahren zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben (E-Government-Basisdienste)“

⁵³ Im SDM: Fachapplikationen und Infrastruktur

⁵⁴ z.B. OZG Efa-Dienste | vgl. dazu: <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/efa/efa-node.html>

⁵⁵ z.B. Nutzerkonto-Bund (Bund-ID) nach [§ 2 Abs. 5 OZG](#)

⁵⁶ z.B. das im Nutzerkonto-Bund integrierte Postfach ([§ 2 Abs. 7 OZG](#)) oder ein von der Verwaltung betriebenes Upload-Portal

⁵⁷ vgl. auch die Definition in [§ 2 Abs. 8 OZG](#) „Ein „Onlinedienst“ ist eine IT-Komponente, die ein eigenständiges elektronisches Angebot an die Nutzer darstellt, ...“

Beispielsweise im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald verpflichtet, Antragstellungen online zu ermöglichen⁵⁸ – z.B. die Beantragung des Kleinen Waffenscheins (LeiKa-ID 99 089 124 001 000) oder Anträge auf Schülerbeförderung (LeiKa-ID: 99 088 011 058 000). Aufgrund seiner Organisationshoheit ist der Landkreis berechtigt zu entscheiden, ob er für diese Onlineanträge eigene IT-Systeme einsetzt⁵⁹ oder auf einen OZG EfA-Dienst⁶⁰ zurückgreift.

Für eigene Onlineantragssysteme ist der Landkreis allein datenschutzrechtlich verantwortlich (Antrag auf Schülerbeförderung). Beim Einsatz eines länderübergreifenden Onlinedienstes (OZG EfA-Dienst) hingegen, ist die den Dienst betreibende Behörde ausschließlich datenschutzrechtlich verantwortlich⁶¹ – im Falle der Beantragung des Waffenscheins, also das Bayerische Staatsministerium für Digitales.

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen eine **gemeinsame Datenschutz-Verantwortung** für eine auf einem Hilfsmitelesatz beruhende Verarbeitung(-stätigkeit) entsteht. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Landkreis Vorpommern-Greifswald den E-Government-Basisdienst ePayment des Landes M-V einsetzt, damit seine Verwaltungskundschaft Gebühren bezahlen kann.⁶²

Für dieses Konzept gilt:

Eine FIM-Leistung, in deren Prozess personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist immer auch eine Verarbeitungstätigkeit im Sinne des Datenschutzrechts: **FIM-Leistung = VT**

Eine Verarbeitungstätigkeit entspricht aber nicht immer einer FIM-Leistung (also einem FIM-Prozess).

5. VVT-V nach Artikel 30 Absatz 1 DSGVO

Jede Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, muss die Einhaltung der Datenschutzanforderungen jederzeit nachweisen können. Für die konkrete Ausgestaltung der Nachweise enthält die DSGVO spezielle Regelungen, insbesondere das **Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher** nach **Art. 30 Absatz 1 DSGVO (VVT-V)**⁶³. Das Verzeichnis enthält eine Vielzahl von Einträgen, sog. Beschreibungen von einzelnen Verarbeitungstätigkeiten (**Beschreibung VT**).

Soweit sachlich sinnvoll, können einzelne Verarbeitungstätigkeiten zu einer Gruppe zusammengefasst und gemeinsam in einer Beschreibung dokumentiert werden (**Beschreibung VT-Gruppe**). Dadurch reduziert sich auch der Dokumentationsaufwand.

⁵⁸ vgl. [§ 2 Abs. 1 EGovG M-V](#)

⁵⁹ so beim Antrag auf Schülerverkehr: [Schülerbeförderung V-G / LK Vorpommern-Greifswald](#)

⁶⁰ so bei der Waffenscheinbeantragung: [Kleinen Waffenschein beantragen - LK Vorpommern-Greifswald - 32.4 SG Jagd und Waffen | MV-Serviceportal](#) | zu weiteren in M-V einsetzbaren OZG EfA-Diensten vgl. auch <https://zb.mv-serviceportal.de/dokumente/>

⁶¹ [§ 8a Abs. 4 OZG](#)

⁶² vgl. § 5 Abs. 1 i.V.m. Anlage Ziffer 12. zur [BasDi LVO M-V](#)

⁶³ Daneben gibt es ein Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten für Auftragsverarbeiter (VVT-A) nach [Art. 30 Abs. 2 DSGVO](#) – dieses wird hier nicht betrachtet.

5.1. Inhalte eines VVT-V

In Artikel 30 Absatz **1** DSGVO sind die **Pflichtinhalte** eines VVT-V aufgezählt.

Ergänzend können in den im VVT-V enthaltenen einzelnen Beschreibungen **zusätzlich Inhalte** aufgenommen werden, um weitere sich aus der DSGVO ergebenden Nachweispflichten zentral in einem Dokument vorzuhalten.⁶⁴ Die Inhalte der Beschreibungen können darüber hinaus für die Erstellung weiterer Datenschutz-Dokumente (z.B. Dokumentation der Datenschutzfolgeabschätzung) genutzt werden.⁶⁵

Pflichtinhalte VVT-V nach Art. 30 Absatz 1 DSGVO

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten eines etwaigen Datenschutzbeauftragten: Behörden / öffentliche Stellen müssen einen solchen haben⁶⁶
- bei gemeinsamer Verantwortung:⁶⁷ Namen und Kontaktdaten der weiteren Verantwortlichen
- (Namen und Kontaktdaten des Vertreters von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen – gilt nicht für Behörden / öffentliche Stellen⁶⁸)

zusätzlich Pflichtinhalte der einzelnen Einträge ins VVT-V (Beschreibungen VT / VT-Gruppe)

- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen
- Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden – sowohl organisationsinterne Zugriffsberechtigte als auch externe Empfänger
- gegebenenfalls Datenübermittlungen an ein Drittland⁶⁹ oder an eine internationale Organisation, einschließlich Angabe des betreffenden Drittlands / der betreffenden internationalen Organisation, sowie in bestimmten Fällen die Dokumentation geeigneter Garantien⁷⁰
- vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)⁷¹

Mögliche zusätzliche Inhalte der einzelnen Einträge ins VVT-V (Beschreibungen VT / VT-Gruppe)⁷²

- Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung⁷³
- für die Verarbeitung eingesetzte Verfahren, IT-Systeme und sonstige Betriebsmittel (z.B. Fachsoftware, Onlineantragssysteme)
- Herkunft (Quelle) der personenbezogenen Daten, soweit sie nicht direkt bei den betroffenen Personen erhoben werden

⁶⁴ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 2

⁶⁵ vgl. ausführlich Kapitel 11.VVT-V Eintrag und andere Datenschutzdokumente

⁶⁶ vgl. [Art. 37 Abs. 1 lit. a\) DSGVO](#)

⁶⁷ vgl. näheres in Kapitel 11.3.2.

⁶⁸ vgl. [Art. 27 Abs. 2 lit. b\)](#) und [Art. 4 Nr. 17 DSGVO](#)

⁶⁹ Land außerhalb der EU / des EWR (z.B. USA, Japan, United Kingdom)

⁷⁰ vgl. [Art. 49 Abs. 6 DSGVO](#)

⁷¹ gemäß [Art. 32 Abs. 1 DSGVO](#)

⁷² vgl. DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 2

⁷³ **Beachte:** In Bayern gehört die Angabe der Rechtsgrundlage zum Pflichtinhalt des VVT-V Eintrages ([§ 31 BayDSG](#)).

5.2. Wer erstellt den VVT-V Eintrag?

Den VVT-V Eintrag kann nur die **Fachabteilung** erstellen, die den betrachteten **Verwaltungsprozess**, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden (= Verarbeitungstätigkeit⁷⁴), **durchführt**.

Entgegen der in der Praxis häufig anzutreffenden Meinung kann bzw. darf der Datenschutzbeauftragte den VVT-V Eintrag nicht erstellen. Er hat vielmehr die Aufgabe, zum VVT-V zu beraten und die VVT-V Einträge zu kontrollieren.⁷⁵ Würde er die Einträge auch selbst erstellen, läge eine interessenswidrige und unzulässige Selbstkontrolle vor.

Um die Fachbereiche bei der operativen Umsetzung der Datenschutzaufgaben zu unterstützen und insbesondere bei größeren Organisationen eine gemeinsame Ausrichtung des Datenschutzes, den Informationsaustausch und die Kommunikation zu fördern, kann ein „**Datenschutzteam**“ gebildet werden.⁷⁶ Dieses kann zentralisiert z.B. der Organisationsabteilung zugeordnet oder aus dezentral in den Fachabteilungen tätigen Datenschutzfachkräften gebildet sein. Alternative Bezeichnungen für in Organisationen im Datenschutz operativ tätige Personen sind auch Datenschutzansprechpartner / -koordinator oder Datenschutzmanager.

Die in diesem Konzept beschriebene DS-FIM-Methode könnte durch ein Mitglied eines solchen Datenschutzteams zur Vorbefüllung der VVT-V Einträge angewendet werden. Dieses Teammitglied wird in diesem Konzept und seinen Anlagen als **Datenschutzfachkraft (DFK)** bezeichnet und sollte

- ein Grundverständnis der Datenschutzerfordernungen nach der DSGVO,
- vertiefte Kenntnisse zum VVT-V Eintrag nach Artikel 30 Absatz 1 DSGVO zu Inhalten, Aufbau und Zweck des Ganzen mitbringen,
- die FIM-Basisbildung⁷⁷ (ggf. zusätzlich Schulung zum FIM Methodenexperte) absolviert haben und
- organisationsinterne Vorlagen, Muster und Prozesse zum VVT-V kennen.

Die Fachabteilung könnte die DFK dann beauftragen, zu von ihr durchgeführten Verwaltungsprozessen entsprechende VVT-V Einträge nach der DS-FIM-Methode vorzubereiten.

Bis das Gesamt-VVT-V des Verantwortlichen vollständig erstellt ist, kann **Anlass** für einen Auftrag zur Erstellung eines VVT-V Eintrages auch eine Anfrage der Datenschutzaufsichtsbehörde⁷⁸ oder ein Auskunftsantrag nach Art. 15 DSGVO durch die betroffene Person sein.

⁷⁴ vgl. Kapitel 4.FIM und Datenschutz | Begriff Verarbeitungstätigkeit (VT)

⁷⁵ [Art. 39 Abs. 1 lit. b\) DSGVO](#)

⁷⁶ GDD-Praxishilfe - 2021 | Seite 10 f.

⁷⁷ vgl. dazu die frei zugänglichen: <https://fimportal.de/schulung> und https://egov-campus.org/courses/fim_fitko_2024_mod_serie-1

⁷⁸ je nach Zuständigkeit Landes- oder Bundesdatenschutzbeauftragte/r

5.3. Aufbau VVT-V | Vorlage VVT-V Eintrag

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat Muster u.a. für das Verzeichnis des Verantwortlichen entwickelt sowie ausführliche Hinweise zum Ausfüllen der Formulare erarbeitet.⁷⁹ Die Datenschutzaufsichtsbehörden, auch der Landesdatenschutzbeauftragte M-V, empfehlen, diese Muster zur Erfüllung der oben genannten Dokumentationspflichten zu benutzen.⁸⁰

Auf Grundlage des DSK-Musters⁸¹ wurde für dieses Konzept eine „**Vorlage VVT-V Eintrag | Beschreibung VT / VT-Gruppe**“ (vgl. Anlage 1) erstellt. Diese enthält ggü. dem DSK-Muster zusätzliche Inhalte, soweit dies für den Bezug auf FIM-Stamminformationen (Verknüpfung zum FIM) sinnvoll erschien.

Die Vorlage ist zweigeteilt in ein Vorblatt und den eigentlichen Eintrag ins VVT (Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit). Die Ausführungen in **Kapitel 7.** greifen die Gliederung der Vorlage auf.

Anlage 1 zur DS-FIM-Methode Stand: 27.06.2025
Vorlage VVT-V Eintrag Beschreibung VT / VT-Gruppe Basierend auf dem Muster Verarbeitungsverzeichnis Verantwortlicher der DSK. ¹ Das Vorgehen zur Vor-Befüllung dieser Vorlage mit FIM-Stamminformationen ist in Anlage 4 Checkliste ² zur DS-FIM-Methode näher erläutert.
Vorblatt Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher (VVT-V) nach Artikel 30 Abs. 1 DSGVO
Verantwortliche Behörde / öffentliche Stelle für die Datenverarbeitung
Name und Anschrift weitere Kontaktdaten
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen
(ggf.) Vorblatt II – Teil VVT-V
Bezeichnung
Teil VVT-V ...
Zuständige Fachabteilung für das Teil VVT-V
Ansprechperson Name und Kontaktdaten
Eintrag ins (Teil) VVT-V Beschreibung Verarbeitungstätigkeit
Ifd. Nummer:
Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit (VT / VT-Gruppe)

Abbildung 3: Auszug Vorlage VVT-V Eintrag | Vorblatt

⁷⁹ vgl. <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/anwendungshinweise.html> | Jahr 2018 die letzten 3 Einträge

⁸⁰ vgl. Homepage LfDI M-V: <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/DSGVO/Hilfsmittel-zur-Umsetzung/>

⁸¹ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_muster_verantwortliche.pdf

5.3.1. Vorblatt | Allgemeine Angaben zum Verantwortlichen

Im **Vorblatt** zum VVT-V Eintrag sind allgemeine Angaben zum **Verantwortlichen** aufzunehmen, die seine korrekte Identifizierung ermöglichen. Dazu gehören zumindest Name und Sitz des Verantwortlichen sowie Nennung der vertretungsberechtigten Person. Zusätzlich sind die Kontaktdaten des (behördlichen) Datenschutzbeauftragten anzugeben.

5.3.2. (ggf.) Vorblatt II | Teil VVT-V: Allgemeine Angaben

Jeder Verantwortliche hat **ein** Verzeichnis zu führen, in dem alle Beschreibungen der von ihm durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten enthalten sind. Je nach Organisationsgröße eines Verantwortlichen **kann** es hilfreich / sinnvoll sein, organisationsintern **Teilverzeichnisse (Teil VVT-V)** anzulegen.

(ggf.) Vorblatt II – Teil VVT-V
Bezeichnung
Teil VVT-V ...
Zuständige Fachabteilung für das Teil VVT-V
Ansprechperson Name und Kontaktdaten

Abbildung 4: Auszug Vorlage VVT-V Eintrag | Vorblatt II

Für die Bildung der Teilverzeichnisse gibt es verschiedene Möglichkeiten, beispielsweise:

- Anknüpfung an die Aufbauorganisation (Organigramm)⁸² (z.B. pro Dezernat ein Teil VVT-V)
- Anknüpfung an den Geschäfts- / Aufgabenverteilungsplan
- Anknüpfung an den Produktkatalog (z.B. pro Teil-Haushalt ein Teil-VVT-V)
- Anknüpfung an den KGSt®-Prozesskatalog

Gibt es in der Organisation Teil VVT-Vs sind im **Vorblatt II** zum VVT-V Eintrag allgemeine Angaben zum **zuständigen Organisationsteil** aufzunehmen, die seine korrekte Identifizierung ermöglichen. Dazu gehören zumindest Name und Sitz der zuständigen Fachabteilung sowie eine Ansprechperson. Soweit eine entsprechende Datenschutzorganisation etabliert ist, können hier zusätzlich Name und Kontaktdaten des Datenschutzteams / der Datenschutzfachkraft angegeben werden.

⁸² Hier kann ggf. auch auf die von der Behörde zu erstellenden Einträge im Zuständigkeitsfinder (ZuFi) zurückgegriffen werden.

5.3.3. VVT-V Eintrag | Bezeichnung der VT / VT-Gruppe

Im eigentlichen **Eintrag** ins (Teil) VVT-V ist zunächst eine **allgemeine Bezeichnung** für die anschließend näher beschriebene Verarbeitungstätigkeit einzutragen.

Eintrag ins (Teil) VVT-V Beschreibung Verarbeitungstätigkeit
lfd. Nummer:
Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit (VT / VT-Gruppe)

Abbildung 5: Auszug Vorlage VVT-V Eintrag | Beschreibung Verarbeitungstätigkeit

Unter Bezugnahme auf die in diesem Konzept zugrunde gelegte Begriffsdefinition von Verarbeitungstätigkeiten (**VT**) als⁸³

- (1) Verarbeitungstätigkeit = FIM-Leistung (FIM-Prozess)
und
- (2) weitere Verarbeitungstätigkeiten

kann im **Fall (1)** die Bezeichnung der FIM-Leistung auch zur Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit herangezogen werden (vgl. dazu näheres in Kapitel 7.).

Sollen einzelne Verarbeitungstätigkeiten zu einer Gruppe zusammengefasst und gemeinsam in einer Beschreibung dokumentiert werden (**VT-Gruppe**), kann FIM auch bei der Gruppenbildung helfen. Wie dies konkret geschieht, wird in Kapitel 6.2. näher ausgeführt.

Bei den weiteren Verarbeitungstätigkeiten, die in Anknüpfung an den Einsatz prozessunterstützender Hilfsmittel definiert werden (**Fall (2)**), ist zwar kein FIM-Bezug möglich, dennoch können **Gruppierungen** sinnvoll sein, um die Anzahl der Einträge im VVT-V zu verringern und damit dessen Übersichtlichkeit zu verbessern.

Für jede durch Hilfsmiteleininsatz (z.B. Einsatz eines Fachverfahrens wie MESO oder AutiSta⁸⁴) begründete weitere Verarbeitung (Verarbeitungstätigkeit) muss ein einzelner Eintrag im VVT-V erfolgen. Sofern die in unterschiedlichen Hilfsmitteln jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten (z.B. Username, Log-Daten) und die durch die diese Datenverarbeitung verursachten Risiken für die betroffenen Personen (Nutzer der Hilfsmittel) vergleichbar sind, kann eine Gruppenbildung zulässig sein.

Beispielsweise müssen beim Einsatz verschiedener Fachverfahren (wie z.B. MESO oder AutiSta) nicht zwingend extra VVT-V Einträge „Beschäftigtendatenverarbeitung bei Nutzung von MESO“, „... bei Nutzung von AutiSta“ usw. erstellt werden. Bei datenschutzrechtlicher Vergleichbarkeit kann auch ein Eintrag „Beschäftigtendatenverarbeitung bei Nutzung von Fachverfahren“ zulässig sein. Dabei sollten die einbezogenen Fachverfahren benannt werden (Referenz). Dies erleichtert die ggf. notwendige Zusammenstellung von Unterlagen z.B. für Tiefenprüfungen.

⁸³ vgl. Kapitel 4.

⁸⁴ Von Einwohnermeldebehörden bzw. Ständesämtern genutzt.

Gleiches gilt für die weiteren Verarbeitungstätigkeiten, die sich durch den Einsatz von der Verwaltungskundschaft angebotenen Hilfsmitteln ergeben. Dabei empfiehlt es sich in deren VVT-V Eintrag **die unterstützten (FIM-)Leistungen bzw. deren VVT-V Einträge zu referenzieren.**

Beispielsweise

Beschreibung (weitere) Verarbeitungstätigkeit „Onlineantragssystem Schülerbeförderung“ mit Referenz zu dem VVT-V Eintrag (VT-Gruppe) „Schülerbeförderung“ mit den FIM-Leistungen 99088011058000 Schülerbeförderung durchführen und 99088011039000 Schülerbeförderung Erstattung.

5.3.4. VVT-V Eintrag | Allgemeine Angaben zuständige Fachabteilung

Die Fachabteilung innerhalb der Organisation des Verantwortlichen die die betrachteten Verarbeitungstätigkeiten durchführt, hat den Detailüberblick über die tatsächlichen Abläufe. Die DSK empfiehlt daher im VVT-V eine operativ **zuständige Ansprechperson** zu benennen sowie deren Kontaktdaten. Anzugeben sind die postalische, elektronische und telefonische Erreichbarkeit, um zu gewährleisten, dass die Ansprechperson auf einfachem Wege (und in Eilfällen auch über verschiedene Kanäle) erreicht werden kann.⁸⁵

Dies ermöglicht sowohl dem (behördlichen) Datenschutzbeauftragten als auch der Aufsichtsbehörde eine einfache Kontaktaufnahme. Ebenso kann in Fällen von Auskunftsanträgen betroffener Personen nach Artikel 15 DSGVO die für die Auskunftserteilung zuständige Person durch einen Blick ins VVT-V schnell die zuständige Fachabteilung ermitteln.

Soweit eine entsprechende Datenschutzorganisation etabliert ist, können hier zusätzlich Name und Kontaktdaten des Datenschutzteams / der Datenschutzfachkraft angegeben werden.

Werden Verarbeitungstätigkeiten in **gemeinsamer Verantwortung** durchgeführt, sind im VVT-V zusätzlich Namen und Kontaktdaten der gemeinsam Verantwortlichen aufzunehmen.⁸⁶

5.3.5. VVT-V Eintrag | Freigabe

Die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen liegt nicht beim Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzfachkraft, sondern – je nach konkreten organisationsinternen Festlegungen – in der **Zuständigkeit⁸⁷ der Fachabteilungen**. Es empfiehlt sich, dies durch Zeichnungspflichten nachvollziehbar zu machen (auch elektronisch möglich). Dazu gehört auch die regelmäßige Kontrolle der Aktualität des VVT-V Eintrags sowie bei Bedarf eine Aktualisierung desselben.

Freigaben				
Version	Erstellt / Geändert am	Zuständige Leitung Fachabteilung (Name Leiter/in)	Datum	Unterschrift Leitung Fachabteilung

Abbildung 6: Auszug Vorlage VVT-V Eintrag | Freigabe durch zuständige Fachabteilung

⁸⁵ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 4 a.E. – mit Blick auf Anfragen seitens der Aufsichtsbehörde

⁸⁶ zu Beispielen gemeinsamer Verantwortung vgl. Kapitel 4.2. am Ende und Kapitel 11.3.2.

⁸⁷ vgl. zu dem Begriff Kapitel 3. am Ende

Die DSK empfiehlt dazu, auch Änderungen der VVT-V Einträge (z.B. wer war wann zuständige Fachabteilung, Datenschutzbeauftragter etc.) dokumentiert vorzuhalten, mit einer Speicherfrist von einem Jahr.⁸⁸ Dies wird aus dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht aus Artikel 5 Absatz 2 DSGVO hergeleitet.

6. DS-FIM-Methode

Die Erstellung des VVT-V kann angesichts des Umfangs der Inhalte sowie der Anzahl der zu beschreibenden Verarbeitungstätigkeiten sehr aufwendig sein. Durch Nutzung von FIM-Stamminformationen können der Arbeitsaufwand reduziert und die Inhalte der **VVT-V Einträge** teilweise **standardisiert** werden = DS-FIM-Methode.

Die Erstellung des VVT-V ausschließlich auf Grundlage von FIM-Stamminformationen ist allerdings nicht möglich. Die aus FIM übernommenen Informationen müssen immer an die tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Organisation (Behörde) angepasst werden. Dazu sind Interviews mit den für die jeweiligen FIM-Leistungen zuständigen Fachamtsmitarbeitenden⁸⁹ zu führen bzw. diese müssen die vorbefüllten Einträge vervollständigen.

Im folgenden Kapitel 7. wird näher ausgeführt, wie die FIM-**Stamminformationen** für die Vorbefüllung der VVT-V Einträge genutzt werden können. Darüber hinaus werden konkrete **Vorschläge** für die teilweise **Standardisierung** von **Inhalten der VVT-V Einträge** gemacht. Aufgrund der Anwendungsverpflichtung der FIM-Methode⁹⁰ kann damit auch die Standardisierung von Datenschutzdokumenten auf eine verbindliche Basis gestellt werden. Betrachtet werden ausschließlich die in diesem Konzept definierten **Verarbeitungstätigkeiten = FIM-Leistungen**⁹¹.

Vorab erläutert ein Exkurs die hohe Anzahl der FIM-Leistungen im FIM-Leistungskatalog.

6.1. Exkurs zur Anzahl der Einträge im LeiKa

Aktuell sind im FIM-Leistungskatalog (LeiKa) 14.429 Einträge aufgeführt.⁹² Diese hohe Anzahl kommt u.a. dadurch zustande, dass so genannte „Verrichtungen“⁹³, zusammen mit den zu ihrer Strukturierung dienenden **Leistungsobjekten** und „Verrichtungsdetails“⁹⁴ zusammengezählt werden. Allerdings entsprechen mehrere Tausend dieser Einträge tatsächlich den Definitionskriterien⁹⁵ für FIM-Leistungen. Daraus folgt, dass die Bearbeitung eines Erstantrags, eines Antrags auf Weitergewährung, auf Änderung des Leistungsumfangs wegen geänderter Bemessungskriterien, die Auszahlung von Geldbeträgen oder die Erarbeitung statistischer Erhebungen zur Beurteilung der Wirksamkeit – jeweils

⁸⁸ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 3

⁸⁹ In Kommunalverwaltungen sind das oft auch die Produktverantwortlichen i.S.d. Haushaltsplans.

⁹⁰ vgl. Kapitel 2.1.

⁹¹ vgl. Kapitel 4.1.

⁹² <https://fimportal.de/kataloge> | CSV Alle Leistungen

⁹³ die FIM-Leistungen darstellen

⁹⁴ die einzelne FIM-Leistungen bezüglich einzelner Zielgruppen und Spezialfälle noch genauer beschreiben

⁹⁵ Für die einheitliche Definition von Leistungsumfängen gibt es sog. Zuschnittskriterien, vgl. auch Fußnote 49.

einzelne FIM-Leistungen bilden. Ebenso können unterschiedliche Gründe für ein Verwaltungshandeln zur Bildung einzelner FIM-Leistungen führen.

So sind beispielsweise für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus verschiedenen Gründen (z.B. zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder in begründetem Einzelfall) und wegen der als einzelne Leistungen gewerteten „Verrichtungen“ (z.B. Erteilung oder Verlängerung) insgesamt 20 FIM-Leistungen im LeiKa erfasst. Das sind im Übrigen nicht alle in Frage kommenden Leistungen zu diesem Thema, da bisher vor Allem Leistungen mit Bezug zur Antragsstellung durch die Verwaltungskundschaft im LeiKa erfasst wurden.

Die Anzahl der einer Behörde zuordenbaren FIM-Leistungen kann recht hoch sein, je nachdem, für wie viele dieser die einzelne Behörde örtlich (vollzugs-)zuständig ist. Zwar werden Gesetze weit überwiegend durch Bund und Länder erlassen, für deren Vollzug sind jedoch größtenteils die Kommunen zuständig.⁹⁶ Dementsprechend ist die Anzahl der Kommunalverwaltungen zugeordneten FIM-Leistungen regelmäßig sehr hoch.

Da die hohe Anzahl von FIM-Leistungen schwer zu handhaben ist, werden sie bei **FIM-Nachnutzungen** nach unterschiedlichen Regeln gruppiert. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 mehr als 6.000 zur Digitalisierung vorgesehene Leika-Einträge in den OZG-Umsetzungskatalog überführt und zu 575 Leistungsbündeln, den sogenannten OZG-Leistungen zusammengefasst.⁹⁷

6.2. VT-Gruppe: Gruppierung für VT = FIM-Leistungen

Ist die Anzahl der von einer Behörde verantworteten Verarbeitungstätigkeiten (= FIM-Leistungen) hoch, bietet es sich an diese zu gruppieren, um damit die Anzahl der VVT-V Einträge und den dafür nötigen Aufwand zu reduzieren.

Die **Gruppierung von Verarbeitungstätigkeiten** (VT) auf der Ebene von FIM-Leistungen muss jede Behörde **zum Zweck eines Eintrags in ihr VVT-V** für sich selbst festlegen.⁹⁸ Für die Gruppenbildung gibt es verschiedene Möglichkeiten, beispielsweise:

- Gruppierung anhand der FIM-Systematik | **Leistungsobjekt** oder **Leistungsgruppierung**
- Gruppierung auf Grundlage der OZG-ID in Anknüpfung an die in der Behörde etablierte Systematik zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen
- Gruppierung auf Grundlage der allgemeinen Organisationsstruktur der Behörde

Bei jeder Gruppenbildung ist die datenschutzrechtliche Vergleichbarkeit der einbezogenen Verarbeitungstätigkeiten zu prüfen. Dabei sind jedenfalls die in den zu gruppierenden Verarbeitungstätigkeiten verarbeiteten personenbezogenen Daten (z.B. Gesundheitsdaten) und die durch die diese Datenverarbeitung verursachten Risiken für die betroffenen Personen (z.B. Antragsteller Waffenschein) zu berücksichtigen.

⁹⁶ vgl. Fußnote 9

⁹⁷ [Digitale Verwaltung - OZG-Leistungen](#) | Von diesen 575 Leistungsbündeln fallen 460 in den Vollzug von Ländern und Kommunen.

⁹⁸ Da sie auch die Definition der Verarbeitungstätigkeit (VT) festlegen muss – vgl. Kapitel 4.

Nicht empfehlenswert ist eine Gruppierung auf Grundlage der eingesetzten Hilfs- und Betriebsmittel, insbesondere IT-Systeme, da diese keine die Verarbeitungstätigkeiten kennzeichnenden Geschäftsprozesse⁹⁹ sind. Vielmehr entfaltet die eine Verarbeitungstätigkeit kennzeichnende Zweckbestimmung auch Bindungswirkungen für den Betriebsmitteleinsatz.¹⁰⁰

Ein VVT-V Eintrag, der eine Gruppe von Verarbeitungstätigkeiten beschreibt (**Beschreibung VT-Gruppe**), sollte die einbezogenen FIM-Leistungen mittels Leistungsschlüssel (LeiKa-ID) **referenzieren**. Dadurch können im Bedarfsfalle in den **FIM-Stamminformationen** schnell detailliertere Informationen bis auf die Ebene einzelner Datenfelder und deren Rechtsgrundlagen gefunden werden. Dies erleichtert die Zusammenstellung von Unterlagen z.B. für Tiefenprüfungen zu einzelnen Verarbeitungstätigkeiten durch die Aufsichtsbehörde¹⁰¹ oder bei Auskunftsanfragen betroffener Personen¹⁰².

7. Vorbefüllung VVT-V Eintrag nach der DS-FIM-Methode

Im Folgenden wird näher ausgeführt, welche FIM-Stamminformationen zur Vorbefüllung des VVT-V Eintrags nutzbar sind. Dafür greift die Gliederung dieses Kapitels die Nummerierung der „**Vorlage VVT-V Eintrag | Beschreibung VT / VT-Gruppe**“ (Anlage 1)¹⁰³ auf.

Zur näheren Anschauung der möglichen Ergebnisse der Anwendung der DS-FIM-Methode sind in **Anlage 2** zu diesem Konzept zwei Beispiele vorbefüllter VVT-V Einträge enthalten.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit (VT / VT-Gruppe)

Welche Information wird benötigt?

Hier geht es um eine aussagekräftige Bezeichnung, die als Einstieg eine Vorstellung der betrachteten Verarbeitungstätigkeit vermittelt. Die DSK empfiehlt, die Bezeichnung der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit vom Verarbeitungszweck ausgehend festzulegen.¹⁰⁴

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

Die **FIM-Leistung** und die mit ihr verbundene Aspekte werden in den drei FIM-Bausteinen¹⁰⁵ modelliert. Der **Baustein Leistungen** enthält u.a. zwei Leistungsbezeichnungen je FIM-Leistung und bietet auch Mechanismen, um das Gemeinsame „verwandter“ Leistungen zu benennen. Dazu kennt FIM so genannte **Leistungsobjekte**, die mittels **Leistungskennungen** bezeichnet werden. Leistungsobjekte gehören selbst wiederum zu größeren Bereichen des Verwaltungshandelns, etwa Rechtsgebieten. Diese größeren Bereiche sind die **Leistungsgruppen**. Alle FIM-Leistungen sind im **LeiKa** katalogisiert.

⁹⁹ vgl. Kapitel 4.FIM und Datenschutz | Begriff Verarbeitungstätigkeit

¹⁰⁰ SDM V3.1a - 2024/2025 | S. 40 f.

¹⁰¹ Für öffentliche Stellen der Länder und Kommunen ist das i.d.R. der/die jeweils örtlich zuständige Landesdatenschutzbeauftragte.

¹⁰² z.B. nach [Art. 15 DSGVO](#)

¹⁰³ vgl. dazu Kapitel 5.3.

¹⁰⁴ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 4

¹⁰⁵ vgl. Kapitel 2.

FIM kennt also Bezeichnungen für:

- **Leistungsgruppen** | Rechtsgebiete oder große Themenbereiche für Verwaltungshandeln (z.B. Straßenverkehr, Baurecht, Schulangelegenheiten),
- **Leistungsobjekte** | Regelungsgegenstände innerhalb von Rechtsgebieten bezeichnet durch **Leistungskennungen** (z.B. Fahrerlaubnis, Errichtung von Anlagen, Schülerbeförderung)

und

- **FIM-Leistungen** | einzelne Verwaltungsleistungen mit definiertem Zuschnitt sowie den
- **LeiKa**¹⁰⁶ | Katalog der FIM-Leistungen (im **Baustein Leistungen**).

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Um die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit (VT / VT-Gruppe) in der Vorlage VVT-V Eintrag möglichst konkret darzustellen, werden je nach Kontext verschiedene Attribute aus dem **Baustein Leistungen** benutzt. Für Namen sind dies:

- Leistungsgruppen aus der Codeliste¹⁰⁷ „**Leistungsgruppierung**“,
- **Leistungskennungen** oder
- **Leistungsbezeichnung** und Leistungsbezeichnung II, der einzelnen FIM-Leistung.

Für das Referenzieren auf Inhalte des LeiKa in verschiedenen Gliederungsebenen wird der

- **Leistungsschlüssel** (LeiKa-ID) benutzt,

mit dem sowohl Leistungsgruppen als auch Leistungsobjekte und einzelne FIM-Leistungen eindeutig gekennzeichnet sind.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Leistungskennungen und Leistungsbezeichnungen sind im **FIM-Portal** sehr vollständig bei jeder FIM-Leistung abgebildet.¹⁰⁸

Leistungsgruppierungen können direkt aus der Codeliste „Leistungsgruppierung“¹⁰⁹ bezogen werden. Dort findet man neben den Bezeichnungen für Leistungsgruppierungen auch deren dreistellige Schlüssel, die Teil des **Leistungsschlüssels** sind (Positionen 3-5). Mit ihnen kann daher die Gruppenbezeichnung aus einem Leistungsschlüssel abgeleitet werden.

Dieselben Informationen sind (i.d.R. allerdings aufwändiger) auch aus den Redaktionssystemen¹¹⁰ für den **Baustein Leistungen** zu beziehen.

¹⁰⁶ vgl. Kapitel 6.1.

¹⁰⁷ zu Codelisten in FIM vgl. https://docs.fitko.de/fim/docs/leistungen_neu/technik/codelisten

¹⁰⁸ **Achtung:** In der Seite „Steckbrief“ zu einem Leistungsobjekt im FIM-Portal wird die jeweilige Leistungskennung im Attribut „Leistungsbezeichnung“ dargestellt.

¹⁰⁹ <https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:fm:codeliste:xzofi.leistungsgruppierung> | **Achtung:** Im FIM werden Codelisten benutzt, deren Kennungen mit „urn:xoev-de:fm:codeliste:“ beginnen. Im XRepository sind aus Gründen der Kompatibilität auch Varianten mit anderen Kennungen enthalten.

¹¹⁰ vgl. Kapitel 2.2. | z.B. Infodienste.MV oder ZuFiSH Schleswig-Holstein

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Soll für eine einzelne FIM-Leistung ein VVT-V Eintrag erstellt werden (**FIM-Leistung = VT**), kann die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit aus FIM abgeleitet werden. Der Eintrag wird aus **Leistungsschlüssel** und **Leistungsbezeichnung II** gebildet (ersatzweise kann auch die Leistungsbezeichnung übernommen werden).

In vielen Fällen ist es wahrscheinlich sinnvoll, für einen VVT-V Eintrag eine Gruppe von Verarbeitungstätigkeiten (**VT-Gruppe**) zu beschreiben¹¹¹. Um deren Namen zu bilden, sind die **Leistungsbezeichnungen der relevanten Leistungsobjekte** sinnvoll zu einer gemeinsamen Bezeichnung zusammenzufassen.

Zusätzlich sollten der bzw. die **Leistungsschlüssel** der betrachteten FIM-Leistung/en mit aufgelistet werden (ggf. verlinkt zum FIM-Portal).

Beispiele

FIM-Leistung = VT

- 99108047001000 Fahrerlaubnis Erteilung
- 99012070006000 Baugenehmigung für die Errichtung einer Anlage beantragen

Bildung einer VT-Gruppe

Fahrerlaubnis erteilen und verändern

- 99108047001000 Fahrerlaubnis Erteilung
- 99108047236000 Fahrerlaubnis Neuerteilung
- 99108047049000 Fahrerlaubnis Erweiterung
- 99108047050000 Fahrerlaubnis Umschreibung
- 99108047160000 Fahrerlaubnis Entziehung

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich und Potential zur Standardisierung im Datenschutz

7.1. Kurzbeschreibung Verarbeitungstätigkeit

Welche Information wird benötigt?

Für einen schnellen Überblick über den näheren Kontext der zu dokumentierenden Verarbeitungstätigkeit (VT / VG-Gruppe) ist eine kurze Beschreibung der zugrundeliegenden Verwaltungsleistung/en hilfreich.

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

FIM beschreibt im **Baustein Prozesse**, welcher Ablauf des Vollzugs gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Beschreibung ist zwar „so grob, wie das Gesetz“, liefert aber ausreichend Informationen zum Inhalt der jeweiligen Verfahren. An diesem Prozessmodell soll sich die lokale Vollzugsgestaltung orientieren.

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Im **Prozesssteckbrief** der betrachteten FIM-Leistung/en gibt es ein Attribut „Beschreibung“. Dieses Attribut ist optional und wird oft nicht gepflegt, wenn es ein Stammprozessmodell zum Verfahren

¹¹¹ Zur Gruppenbildung vgl. Kapitel 6.2.

gibt. In diesen Fällen lassen sich durch Sichtung des **Stammprozessmodells** die Informationen zu den Prozessabläufen ermitteln.

Zusätzlich können die **Stammtexte** des **Bausteins Leistungen** gesichtet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese eine Verwaltungsleistung aus Sicht der Verwaltungskundschaft, nicht aus der Verwaltungssinnensicht beschreiben.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Im FIM stehen Leistungssteckbriefe des **Bausteins Leistungen** und Prozessklassen des **Bausteins Prozesse** (im Prozesskatalog) in einer 1:1 Beziehung, der Leistungsschlüssel ist in beiden Bausteinen identisch. Die zu den betrachteten FIM-Leistungen gehörenden **Prozessteckbriefe** sind im **FIM-Portal** abrufbar. Die Anzahl der dort verfügbaren Prozesse ist noch gering, wird aber aufgrund der verpflichtenden FIM-Nutzung¹¹² in absehbarer Zeit stark ansteigen.

Die **Stammtexte** des **Bausteins Leistungen** sind ebenfalls im FIM-Portal abrufbar.

Dieselben Informationen finden sich in den Redaktionssystemen¹¹³ der Bausteine Leistungen und Prozesse. Für Landes- und kommunale Leistungen sind diese überwiegend nur in den Redaktionssystemen zu finden, da sie bisher nur vereinzelt ins FIM-Portal übertragen werden.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Das Attribut „Beschreibung“ in den Prozessteckbriefen oder die Stammprozessmodelle sowie die Stammtexte werden gesichtet und daraus eine kurze Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit kreiert.

Beispiele

- Erteilung, Änderung und Entzug von Kfz-Fahrerlaubnissen, einschließlich der dazugehörigen Führerscheine; auf Grundlage der Prüfung des Mindestalters und der Fahreignung, basierend auf Nachweisen z.B. über die Fahrprüfung, Erste-Hilfe-Schulung oder Sehtest sowie von Einträgen im Fahreignungsregister;
- Für die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (z.B. Wohnhaus, Gewerbehalle) ist grundsätzlich eine Baugenehmigung notwendig. Diese ist vom Bauherrn mittels amtlich vorgeschriebener Formulare zu beantragen. Je nach Vorhaben ist die Unterstützung durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (z.B. Architekten oder Bauingenieure) erforderlich. Zum Bauantrag gehören eine Reihe von Bauvorlagen, die für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlich sind (z.B. Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte, Lageplan, Baubeschreibung und Bauzeichnungen).
- Der Landkreis hat die Aufgabe Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der Schülerbeförderung zu ermöglichen. Dazu erhalten sie entweder Schülerschein für den Öffentlichen Nahverkehr im Kreisgebiet, spezielle Beförderungsformen (z.B. Personentransport Taxi) oder die Fahraufwendungen der Eltern werden erstattet.

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich

¹¹² vgl. Kapitel 2.1.

¹¹³ vgl. Kapitel 2.2.

7.2. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Welche Information wird benötigt?

Für jede Verarbeitung sind vorher eindeutige und aussagekräftige Zwecke festzulegen, die dem Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzaufsichtsbehörde ermöglichen, die Angemessenheit der Zulässigkeit der Verarbeitung und der getroffenen Schutzmaßnahmen vorläufig einzuschätzen.¹¹⁴

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

Primärer Zweck staatlichen Handelns ist der Vollzug von Gesetzen (vgl. oben Kapitel 4.1). FIM liefert mit seinen Stamminformationen wohldefinierte Modelle zur Beschreibung des Gesetzesvollzugs durch die öffentliche Verwaltung. Zur Klassifizierung und zum Auffinden der Verwaltungsleistungen benutzt FIM u.a. 163 Leistungsgruppen, die große Rechtsbereiche zusammenfassen und unterteilt diese Gruppen in relevante Regelungsbereiche. Unter Rückgriff auf diesen Teil der FIM-Stamminformationen kann der Zweck der Verarbeitung weiter konkretisiert werden. Für Datenschutzdokumentationen der öffentlichen Verwaltung ergibt sich so eine gut nachnutzbare, mit **hohem Wiedererkennungswert** versehene und dennoch knappe Zweck-Beschreibung.

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Hier werden die **Leistungsgruppierungen** und die **Leistungskennungen** aus dem **Baustein Leistungen** benutzt. Die zurzeit 163 Leistungsgruppen nennen große Rechtsbereiche von „Abfall“ über „Straßenverkehr“ bis „Zoll“. Über diese Gruppen können die Bezeichnungen des jeweiligen Gesetzesvollzugs **standardisiert** benannt werden. Zur Konkretisierung dienen dann die Namen der aktuell 5.285 Regelungsbereiche innerhalb der Gruppen, die sog. **Leistungskennungen**¹¹⁵. Dazu gehören Bezeichnungen von „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ über „Fahrerlaubnis“ bis „Zweitwohnungssteuer“.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Die Leistungsgruppierungen und Leistungskennungen sind im **FIM-Portal** bundesweit sehr vollständig beschrieben. Sie können bei der einzelnen FIM-Leistung und in den aktuellen Leistungskatalogen¹¹⁶ eingesehen werden. Deshalb ist ein Rückgriff auf Redaktionssysteme¹¹⁷ unnötig.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

An dieser Stelle des VVT-V Eintrages lässt sich durch die Verknüpfung zum FIM auch eine **Standardisierung für den Datenschutz** erreichen.

Dazu wird der Zweck der Verarbeitungstätigkeit als Kombination aus dem Wort „**Gesetzesvollzug**“, gefolgt von einem Doppelpunkt und der Angabe des jeweils vollzogenen Rechtsbereiches in der Form **Leistungsgruppierung**, gefolgt von einem Bindestrich und der **Leistungskennung** beschrieben. Unabhängig davon, welche Behörde für den jeweiligen Gesetzesvollzug bundesweit örtlich zuständig ist, kann damit der Verarbeitungszweck für alle Behörden identisch beschrieben werden.

Beispiele

- Gesetzesvollzug: Straßenverkehr – Fahrerlaubnis

¹¹⁴ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 5

¹¹⁵ vgl. auch oben [Leistungskennung](#)

¹¹⁶ z.B. „Alle Leistungen“ oder „Leistungsobjekte“ als CSV-Datei | <https://fimportal.de/kataloge>

¹¹⁷ vgl. Kapitel 2.2.

- Gesetzesvollzug: Baurecht – Errichtung von Anlagen
- Gesetzesvollzug: Sozialleistungen – Berufsschadensausgleich der sozialen Entschädigung
- Gesetzesvollzug: Schulangelegenheiten – Schülerbeförderung

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich und Potential zur Standardisierung im Datenschutz

7.3. Name eingesetzter Verfahren / IT-Systeme / Betriebsmittel

Welche Information wird benötigt?

Die Angabe der eingesetzten Hilfs- und Betriebsmittel ist nicht Pflichtinhalt des VVT-V Eintrags. Dennoch ist es sinnvoll dazu Eintragungen vorzunehmen, da die Zwecke der Verarbeitung auch Bindungswirkungen für den Betriebsmitteleinsatz¹¹⁸ erzeugen. Dadurch lassen sich diese Bindungswirkungen zusätzlich (dokumentiert) verdeutlichen.

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

FIM beschreibt im **Baustein Prozesse** auch gesetzlich vorgeschriebene (IT-)Anwendungen die beim Vollzug zum Einsatz kommen müssen; das betrifft insbesondere Registerverfahren (z.B. Kfz- oder Melderegister). Diese werden teilweise vom Verantwortlichen betrieben und bieten somit Anhaltspunkte für von ihm auch eingesetzte IT-Systeme und Betriebsmittel.

In Einzelfällen lassen sich in den Stammprozessen auch einheitlich vorgegebene Fachverfahren finden.¹¹⁹

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Im **Prozesssteckbrief** der betrachteten FIM-Leistung/en gibt es ein optionales Attribut „Merkmal“, das mit Angaben zu Fachverfahren / Registern gefüllt sein kann.

Hinweise zu eingesetzten Systemen können sich auch im Kernattribut „Fachverfahren“ der einzelnen Prozessschritte im **Stammprozessmodell** finden.¹²⁰

In der jeweiligen **Prozessbeschreibung** können im Abschnitt „Systeme / Produkte“ und / oder „Referenzierte IT-Systemelemente“ Eintragungen vorhanden sein. Ebenso in der **XProzess-Datei**, die es zu jedem Stammprozess gibt.¹²¹

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Die Prozesssteckbriefe und Prozessmodelle sind im **FIM-Portal** abrufbar. Dort können auch die Prozessbeschreibungen (PDF) und XProzess-Dateien heruntergeladen werden.

¹¹⁸ SDM V3.1a - 2024/2025 | S. 40 f.

¹¹⁹ Liebe/r Leser/in: Wenn Sie ein Beispiel in einem FIM-Stammprozess finden, geben Sie uns bitte Bescheid.

¹²⁰ Gekennzeichnet durch das vor allem zur Visualisierung dienende BPMN-Datenobjekt „Datenspeicher“.

¹²¹ <<xprozess:merkmalName>Fachverfahren</xprozess:merkmalName>> und darin nach Angaben in „<xprozess:merkmalWert>“ suchen | In der Prozessstrukturbeschreibung ist das Attribut „Fachverfahren“ ein Kindelement von <<xprozess:aktivitaetengruppe>>.

Dieselben Informationen sind auch aus den Redaktionssystemen für den **Baustein Prozesse** zu beziehen.¹²² Stammprozesse für Landes- und kommunale Leistungen sind überwiegend nur in den Redaktionssystemen zu finden, da sie bisher nur vereinzelt ins FIM-Portal übertragen werden.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Die in den FIM-Informationen gefundenen Einträge können in den VVT-V Eintrag übernommen werden. Bei der folgenden Vervollständigung des Eintrags durch die Fachabteilung werden regelmäßig weitere (Fach-)Anwendungen ergänzt werden müssen.

Beispiele

- ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister
- Melderegister
- FAER Fahreignungsregister

Fazit

Verknüpfung zum FIM in Einzelfällen möglich

7.4. Beschreibung Kategorien betroffener Personen

Welche Information wird benötigt?

Schutzgut des Datenschutzes sind (nicht Daten, sondern) **Menschen**. Daher ist es für jegliche Datenschutzbetrachtung wichtig, zu wissen, welche Personen von der Datenverarbeitung betroffen sind.

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

FIM beschreibt im **Baustein Prozesse** zu jeder Leistung auch die **Prozessteilnehmer**, einschließlich die einen Prozess anstoßenden sowie die Ergebniseempfänger. Insbesondere von Antragstellern und Bescheidempfängern werden vielfältige personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

Darüber hinaus lassen sich in den im **Baustein Datenfelder** geführten **Datenschemata** Hinweise zu weiteren am Prozess beteiligten Personen finden, beispielsweise zu gesetzlichen Vertretern Minderjähriger, zu Bevollmächtigten oder Begleitpersonen.

Die Bezeichnungen der Prozessteilnehmer folgen den in den Handlungsgrundlagen angegebenen Rollenbezeichnungen und stellen deshalb eine verständliche Verallgemeinerung dar. Daraus ergibt sich auch ein **Standardisierungspotenzial für den Datenschutz**, weil vergleichbare Personengruppen mit derselben Bezeichnung versehen werden können.

Beachte: Im FIM können auch juristische Personen und Personengruppen Prozessteilnehmer sein. Juristische Personen als solche sind aber nicht durch den Datenschutz geschützt.¹²³

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Im **Prozesssteckbrief** der betrachteten FIM-Leistung/en gibt es das Attribut „Prozessteilnehmende“. Die Angaben in den Unterpunkten „Initiiierende“ und „Ergebnis Empfänger“ enthalten Informationen zu möglichen von der Datenverarbeitung betroffenen Personen.

¹²² vgl. Kapitel 2.2. | z.B. ADONIS in Mecklenburg-Vorpommern; in anderen Ländern auch PICTURE oder ARIS

¹²³ Allerdings die Personen, die für juristische Personen tätig werden, z.B. Geschäftsführer oder sonst Handlungsbevollmächtigte.

In den zu den einzelnen FIM-Leistungen gefundenen **Datenschemata** können in verschiedenen **Datenfeldgruppen** und **Datenfeldern** Hinweise auf weitere prozessbeteiligte Personen gefunden werden.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Die Prozesssteckbriefe und Datenschemata sind im **FIM-Portal** abrufbar.

Dieselben Informationen finden sich in den Redaktionssystemen¹²⁴ der Bausteine Leistungen und Prozesse. Für Landes- und kommunale Leistungen sind diese überwiegend nur in den Redaktionssystemen zu finden, da sie bisher nur vereinzelt ins FIM-Portal übertragen werden.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Die in den FIM-Bausteinen gefundenen Informationen können in den VVT-V Eintrag übernommen werden.

Beispiele

- Antragstellende Person
- Angehörige der antragstellenden Person
- Gesetzlicher Vertreter / Bevollmächtigter
- Begleitperson (Minderjährige Fahrer)

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich und Potential zur Standardisierung im Datenschutz

7.5. Beschreibung Kategorien pbD | Vorschläge Standardkategorien

Personenbezogene Daten (pbD) sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (Mensch) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO).

Die Erhebung, Speicherung, Offenlegung, Nutzung und sonstige Verarbeitung¹²⁵ dieser Daten unterliegt dem Schutzregime der DSGVO und weiterer Datenschutzvorschriften¹²⁶. Dementsprechend sind im VVT-V die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu dokumentieren. Dabei muss nicht jedes Datenfeld benannt werden, es reicht die Angabe von **Datenkategorien**.

Bisher gibt es keine verbindlichen oder allgemein etablierten Datenkategorien, die die Vielfalt der öffentlichen Aufgaben und der damit zusammenhängenden Datenkategorien berücksichtigen. Je nach Kontext werden bislang Kategorien gebildet, die bei identischer Bezeichnung unterschiedlich

¹²⁴ vgl. Kapitel 2.2.

¹²⁵ Zum Verarbeitungsbegriff vgl. die Legaldefinition in [Art. 4 Nr. 2 DSGVO](#).

¹²⁶ z.B. [Datenschutzgesetz M-V](#), [§§ 67 ff. Sozialgesetzbuch X](#), [Schuldatenschutzverordnung M-V](#)

definiert sein können; Anknüpfungspunkt sind dabei häufig die von der Verarbeitung betroffenen Personen.¹²⁷

Vorschläge für Standardkategorien pbD

Denkbar wäre, die Standardkategorien für personenbezogene Daten aus den **Datenfeldgruppen** des FIM **Bausteins Datenfelder** zu entwerfen. Diese werden allerdings nicht unter Datenschutzgesichtspunkten gebildet, sondern aus Sicht der fachlichen Datenmodellierung. Außerdem gibt es Datenfelder und Datenfeldgruppen, die für sich genommen keine Datenschutzrelevanz haben, z.B. die Gruppe „*Wochentage*“¹²⁸. Bisher gibt es im FIM auch keine Kennzeichnung datenschutzrelevanter Datenfelder oder Datenfeldgruppen (vgl. dazu die Vorschläge in Kapitel 12.1.). Die Datenfeldgruppen eignen sich daher zurzeit nicht für die Bildung von Standardkategorien personenbezogener Daten. Mit zunehmender Anzahl der FIM-Datenschemata und insbesondere der Einführung von **Domänenbaukästen**¹²⁹, werden künftig Anknüpfungspunkte für diese Standardisierungen aber sehr wahrscheinlich.

Unabhängig davon wird folgender **Vorschlag** für **erste Standardkategorien** von **personenbezogenen Daten** gemacht, die von der öffentlichen Verwaltung typischer Weise verarbeitet werden. Dieser Vorschlag knüpft an die in **Mecklenburg-Vorpommern** im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei der Arbeit mit der Basiskomponente „Formularmanagement“ benutzten Standard-Service-Konfigurationen (SSK)¹³⁰ an.

Das Handeln der öffentlichen Verwaltung erfordert in den überwiegenden Fällen die sichere Identifizierung der Verfahrensbeteiligten oder der in sonstiger Weise betroffenen Personen. Diese erfolgt weit überwiegend (jedenfalls auch) über Namen, Geburtsdaten und den Wohnsitz. Zu deren Nachweis führt die öffentliche Verwaltung, häufig sogar gesetzlich angeordnet, einen Abgleich mit dem **Personalausweis** oder einem vergleichbaren Identitätsdokument¹³¹ durch. Es liegt daher nahe, die Daten des Personalausweises für die Kategorienbildung personenbezogener Daten zu nutzen.

Allgemeine Personendaten = Grunddaten aus Personalausweis¹³²

Der Personalausweis enthält allerdings auch Daten, deren Verarbeitung nur in besonderen Fällen notwendig ist und / oder die besondere Datenschutzrisiken begründen können. Daher werden diesbezüglich zwei Standardkategorien personenbezogener Daten vorgeschlagen.

Zur **Standardkategorie** „**Allgemeine Personendaten**“ werden nur die Grunddaten zusammengefasst, mit deren Verarbeitung die betroffene Person typischer Weise rechnen muss. Das sind die Daten, die auch im sonstigen Privatlebens- oder Arbeitsumfeld eine grundlegende Rolle spielen:

- Familien- und Geburtsnamen,

¹²⁷ vgl. z.B. die Beispiele in DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 5 f.

¹²⁸ <https://www.fimportal.de/groups/baukasten/G60000017/1.1> | Dass eine Datenschutzrelevanz durch Kombination verschiedener Datenfelder und Datenfeldgruppen sowie den Gesamtkontext entstehen kann, bleibt unbenommen.

¹²⁹ vgl. Kapitel 2.

¹³⁰ Diese wurden vom Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH entworfen.

¹³¹ Insbesondere Pass, eID-Karte und Aufenthaltstitel.

¹³² [§ 5 PersAuswG](#); ebenso [§ 4 PassG](#); ähnlich [§ 4 eID-Karte-Gesetz](#) und [§ 78 Aufenthaltsgesetz](#)

- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Tag und Ort der Geburt sowie
- die Anschrift.

Im FIM **Baustein Datenfelder** gibt es zu diesen Grunddaten entsprechende Datenfelder und Datenfeldgruppen.

Weitere Personendaten = weitere Daten aus Personalausweis

Die sonstigen Daten des Personalausweises werden zur **Standardkategorie „Weitere Personendaten“** zusammengefasst. Dies unabhängig davon, ob es sich dabei auch um besonders schutzwürdige Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt.¹³³ Dazu gehören insbesondere:

- Größe,
- Farbe der Augen,
- Ordens- und Künstlernamen,
- Lichtbild,
- Fingerabdrücke,
- Staatsangehörigkeit und
- Seriennummer des Identitätsdokuments;
- beim Pass und Aufenthaltstitel kommt noch das Geschlecht hinzu.

Im FIM **Baustein Datenfelder** gibt es zu diesen weiteren Personendaten entsprechende Datenfelder und Datenfeldgruppen.

Kommunikationsdaten

Wegen der Digitalisierung weiter Lebensbereiche und zunehmend auch der öffentlichen Verwaltung erfolgt die Kommunikation mit Behörden nicht mehr nur über Briefe, sondern auch über alternative Kommunikationswege. Dementsprechend werden zunehmend auch diesbezügliche Daten erhoben, gespeichert und in sonstiger Weise verarbeitet.

Anknüpfend an die gesetzlichen Konkretisierungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltungsdigitalisierung werden, in Anlehnung an § 8 Absatz 5 Onlinezugangsgesetz (OZG), als weitere **Standardkategorie** personenbezogener Daten „**Kommunikationsdaten**“ vorgeschlagen. Dazu gehören insbesondere folgende Daten:

- weitere Anschriften,
- De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines EU- / EWR-Mitgliedstaats
- E-Mail-Adresse,
- Telefon- oder Mobilfunknummer
- Telefaxnummer und
- ebenso die Postfachreferenz des (Bund-ID) Nutzerkontos.

¹³³ vgl. Kapitel 7.6.

Zu einigen dieser Daten gibt es im FIM **Baustein Datenfelder** bereits entsprechende Datenfelder und Datenfeldgruppen.

Zahlungsdaten

Teil des staatlichen Unterstützungssystems ist auch die Gewährung von Geldleistungen z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Fahrtkostenerstattung usw. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben Zahlungen zu leisten. Dafür werden die für die Ein- oder Auszahlung der Gelder notwendigen Daten erhoben und verarbeitet.

Als weitere **Standardkategorie** personenbezogener Daten wird daher „**Zahlungsdaten**“ vorgeschlagen. Darunter sind alle Daten zu verstehen, die für jeglichen Geldtransfer notwendig sind – insbesondere:

- Bankverbindung,
- Kreditkartendaten,
- SEPA-Lastschrift oder
- Daten für ePayment-Dienste¹³⁴.

Im FIM **Baustein Datenfelder** gibt es zu Zahlungsdaten entsprechende Datenfelder und Datenfeldgruppen.

Fachdaten und Unterkategorien Fachdaten

Im Rahmen des Gesetzesvollzugs erhebt und verarbeitet die öffentliche Verwaltung eine Vielzahl unterschiedlicher Fachdaten, die häufig personenbezogen sind. Der Datenumfang kann sehr hoch sein und im Laufe des Verfahrens können durch Einbindung anderer Behörden oder zusätzliche Nachweisanforderungen weitere Daten hinzukommen.

In der Praxis werden bisher in VVT-V Einträgen häufig „nur“ die personenbezogenen Daten aus den Antragsformularen übernommen. Das Ziel des VVT-V Eintrages, einen Überblick über die personenbezogene Datenverarbeitung zu schaffen, um auf dieser Grundlage eine Risikoeinschätzung vornehmen und erforderliche TOM festlegen zu können, kann damit nicht erreicht werden.

Für die Datenschutzbetrachtungen sind gerade die aus fachlicher Sicht erhobenen und gespeicherten Daten von besonderer Bedeutung. Daher wird hier als weitere **Standardkategorie** personenbezogener Daten „**Fachdaten**“ vorgeschlagen. Diese sollten durch weitere **Unterkategorien** konkretisiert werden.

Für die Klassifikation von Fachdaten **kann FIM nützlich** sein.

Im **Baustein Prozesse** können insbesondere in den **Prozesssteckbriefen** am Verwaltungsprozess beteiligte Stellen, Handlungsgrundlagen und Aufgaben schnell erkannt und Rückschlüsse auf das jeweilige Fachgebiet gezogen werden.

¹³⁴ z.B. ePayment Basisdienst Zahlungsverkehrsplattform (ZVP) in M-V nach [Anlage Ziffer 12. zur BasDi LVO M-V](#), u.a. mit PayPal

Im **Baustein Datenfelder** kann darüber hinaus bis auf die Ebene eines einzelnen **Datenfeldes** ermittelt werden, welche Daten im Prozess der betrachteten FIM-Leistung verarbeitet werden. Die sich aus der inhaltliche Durchsicht aller **Datenschemata** zu einer FIM-Leistung ergebenden Erkenntnisse können Grundlage für die Bildung sinnvoller Kategorien von Fachdaten und Unterkategorien sein. Die im Rahmen der Weiterentwicklung der FIM-Methodik demnächst eingeführten sog. **Domainbaukästen**¹³⁵ können künftig ebenfalls für die Bildung der Fachdaten- und Unterkategorien wertvoll sein.

Hinweis:

Die Sichtung aller Datenfeldgruppen und Datenfelder ist darüber hinaus auch für **Datenschutzprüfungen** ein Gewinn – zeigt sie doch eindrücklich Umfang und Vielfalt der verarbeiteten Daten und im Abgleich mit der eigenen Handlungsweise (z.B. Datenspeicherung in einer Software) – für welche tatsächlich verarbeiteten Daten z.B. (keine) Rechtsgrundlagen vorliegen.

Welche Information wird benötigt?

Im VVT-V Eintrag sind die Kategorien personenbezogener Daten zu dokumentieren. Dabei sind als Ausgangspunkt die **vorgeschlagenen Standardkategorien** für personenbezogene Datenverarbeitungen in der öffentlichen Verwaltung zu nutzen:

- Allgemeine Personendaten
- Weitere Personendaten
- Kommunikationsdaten
- Zahlungsdaten
- Fachdaten und Unterkategorien Fachdaten

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

In den im **Baustein Datenfelder** geführten **Dokumentsteckbriefen** und **Datenschemata** sind umfassende Informationen zu den im Prozess einer betrachteten FIM-Leistung/en verarbeiteten Daten enthalten. Dazu sind alle **Datenschemata** zu einer FIM-Leistung näher zu untersuchen (es kann mehrere geben). Innerhalb eines Datenschemas kann jedes einzelne Datenfeld eingesehen werden.

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Zu jedem gefundenen **Datenschema** der betrachteten FIM-Leistung/en können alle erforderlichen Datenfelder und Datenfeldgruppen eingesehen und inhaltlich geprüft werden. Davon ausgehend lassen sich die gefundenen personenbezogenen Daten den o.g. Vorschlägen zu **Standardkategorien**¹³⁶ zuordnen und so im VVT-V Eintrag dokumentieren.

- **Allgemeine Personendaten**

Im FIM entsprechen diesen beispielsweise die **Datenfelder** und **Datenfeldgruppen**:
Familiename (F60000227), Vornamen (F60000228), Anschrift (G60000086),
Geburtsort (F60000234), Geburtsdatum (G60000083) und Doktorgrade (F60000229).

¹³⁵ vgl. Kapitel 2.

¹³⁶ Vgl. den Anfang des Kapitels 7.5.

- **Weitere Personendaten**

Im FIM entsprechen diesen beispielsweise die **Datenfelder** und **Datenfeldgruppen**: Augenfarbe Person (G60000144), Ordens- / Künstlername (F60000279), Lichtbild Person (F00001019), Staatsangehörigkeit (F60000236) und Geschlecht (F60000332).

- **Kommunikationsdaten**

Im FIM entsprechen diesen beispielsweise die **Datenfelder**: E-Mail (F60000242), Telefon (F60000240) oder Telefax (F60000241).

- **Zahlungsdaten**

Im FIM entsprechen diesen beispielsweise die **Datenfeldgruppe**: Angaben zur Bankverbindung (G60000101) mit den **Datenfeldern**: Kontoinhaber, IBAN, BIC und Geldinstitut Name.

- **Fachdaten und Unterkategorien Fachdaten**

Für die grundlegende Kategorisierung der Fachdaten wird als Ausgangspunkt die Vorgehensweise wie bei der Beschreibung des Verarbeitungszwecks¹³⁷ vorgeschlagen.

Danach werden auf Grundlage der Sichtung aller **Datenfeldgruppen** und **Datenfelder** mit Blick auf die Intention des Datenschutzes, Menschen in ihrer Privatheit zu schützen, sinnvolle **Unterkategorien kreiert**. Die Unterkategorien können angesichts des Entwicklungsstandes von FIM zwar noch nicht standardisiert werden; dies wird sich mit der zunehmenden Anzahl von Datenschemata und der Einführung der **Domänenbaukästen**¹³⁸ sehr wahrscheinlich ändern.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Die **Datenschemata** sind im **FIM-Portal** abrufbar. In jedem einzelnen Datenschema können die zugehörigen Datenfeldgruppen und Datenfelder gesichtet werden.

Darüber hinaus finden sich die Datenschemata auch in den Redaktionssystemen für den **Baustein Datenfelder**.¹³⁹ Dort können auch Datenschemata für Landes- und kommunale Leistungen verfügbar sein.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Werden in den **Datenschemata** Informationen zu den verschiedenen Datenkategorien – **vorgeschlagenen Standarddatenkategorien** – gefunden, ist im VVT-V Eintrag die entsprechende Datenkategorie anzukreuzen, gefolgt von einem Doppelpunkt und konkretisierenden Angaben.

Die Fachdaten werden als Kombination des jeweils vollzogenen Rechtsbereiches in der Form **Leistungsgruppierung**, gefolgt von einem Bindestrich und der **Leistungskennung** beschrieben. Unabhängig davon, welche Behörde für den Vollzug der FIM-Leistung/en bundesweit örtlich zuständig ist, werden damit die Fachdaten (auf einer sehr groben Ebene) für alle Behörden identisch beschrieben. Die weitere Konkretisierung der Fachdaten erfolgt durch sinnvolle Bildung von **Unterkategorien**.

Beispiel

Allgemeine Personendaten

Weitere Personendaten:

Staatsangehörigkeit und Ordens-/Künstlername

¹³⁷ vgl. Kapitel 7.2.

¹³⁸ vgl. Kapitel 2.

¹³⁹ vgl. Kapitel 2.2. | z.B. FRED in Mecklenburg-Vorpommern

Kommunikationsdaten:

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Zahlungsdaten:

Angaben zur Bankverbindung

Fachdaten:

Straßenverkehr – Fahrerlaubnis

- Lichtbild
- Eignungsnachweis
- ggf. Führungszeugnis
- ggf. Nachweis Sehvermögen
- ggf. Nachweis psychische Leistungsvoraussetzungen

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich und Potential zur Standardisierung im Datenschutz

7.6. Beschreibung besondere Kategorien pbD

Welche Information wird benötigt?

Daten aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, unterliegen nach Artikel 9 DSGVO einem besonderen Schutzregime. Daher sind diese im VVT-V Eintrag besonders auszuweisen. Dies ist wichtig, um zu gewährleisten, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden.

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

In den im **Baustein Datenfelder** geführten **Dokumentsteckbriefen** und **Datenschemata** sind umfassende Informationen zu den im Prozess einer betrachteten FIM-Leistung/en verarbeitet Daten enthalten. Dazu können alle **Datenschemata** zu einer FIM-Leistung näher untersucht werden (es kann mehrere geben). Innerhalb eines Datenschemas kann jedes einzelne Datenfeld eingesehen werden.

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Auf der **Detailseite** zu jedem gefundenen **Datenschema** können alle für den Verwaltungsprozess erforderlichen Daten eingesehen werden.

Teilweise gibt es **Datenfelder**, die explizit Daten i.S.v. Artikel 9 DSGVO enthalten, beispielsweise Religionszugehörigkeit (F05000565), biometrisches Lichtbild (F05005774) und Schwerbehinderung (F05002332).

Darüber hinaus lassen sich durch Sichtung **aller Datenfelder** und **Datenfeldgruppen** Informationen zum Vorliegen besonderer Kategorien personenbezogener Daten erschließen. Insbesondere in Fachgebieten, in denen entsprechende Daten vermutet werden – etwa im Gesundheits-, Melde- oder Sozialleistungswesen. So gibt es beispielsweise ein Datenfeld Nachweis Masernschutz (F05007470).

Besondere personenbezogene Daten „verstecken“ sich teilweise auch im Gesamtkontext. So könnte beispielsweise ein Antrag auf Teilnahme an der Schülerbeförderung entsprechende Rückschlüsse allein deshalb zulassen, weil die Teilnahme an der individuellen Beförderung beantragt wird, auch wenn alle anderen Datenfelder im Antrag bei Menschen ohne Behinderung gleich wären.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

vgl. die dazu in Kapitel 7.5. geschilderte Vorgehensweise.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Werden in den Datenschemata Informationen zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten gefunden, ist im VVT-V Eintrag die entsprechende Datenkategorie anzukreuzen, gefolgt von einem Doppelpunkt und einer konkretisierenden Angabe.

Beispiele

religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen:

Religionszugehörigkeit

biometrische Informationen zur eindeutigen Identifizierung einer Person:

Biometrisches Lichtbild

Gesundheitsinformationen:

Nachweis Masernschutz und Schwerbehinderung

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich und Potential zur Standardisierung im Datenschutz

7.7. Benennung Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Welche Information wird benötigt?

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein **Erlaubnistatbestand** nach Artikel 6 DSGVO vorliegt. Danach sind Datenverarbeitungen insbesondere zur Erfüllung von Verträgen, gesetzlichen Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sowie auf Grundlage von Einwilligungen der betroffenen Personen zulässig. In dem in diesem Konzept betrachteten Kontext des Handels der öffentlichen Verwaltung auf Grundlage von Recht und Gesetz, primär zum Gesetzesvollzug, kommen als Erlaubnistatbestand Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO in Betracht. Dafür sind nach Artikel 6 Absatz 2 DSGVO spezifische gesetzliche Regelungen notwendig. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten sind die Erlaubnistatbestände des Artikel 9 DSGVO zu beachten.

Entsprechende **Auffangklauseln** für das Handeln der öffentlichen Verwaltung finden sich in den Datenschutzgesetzen von Bund¹⁴⁰ und Ländern¹⁴¹. Diese erlauben die personenbezogene Datenverarbeitung, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist. Auffangklauseln sind jedoch nur und insoweit anwendbar, als es keine spezielleren Regeln gibt.

¹⁴⁰ vgl. [§ 3 BDSG](#) für die Tätigkeit von öffentlichen Stellen des Bundes

¹⁴¹ vgl. z.B. [§ 4 DSGVO M-V](#) für die Tätigkeit öffentlicher Stellen des Landes und der Kommunen (in) Mecklenburg-Vorpommern

Im **speziellen Fachrecht** finden sich sowohl Aufgabenzuweisungen an öffentliche Stellen als auch (vermeintlich bei neueren Gesetzen) konkrete Regeln zur Datenverarbeitung.¹⁴²

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

FIM-Stamminformationen werden auf Basis von für die Verwaltung geltenden **Handlungsgrundlagen** erstellt. FIM kennt verschiedene Arten von Handlungsgrundlagen u.a. Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen, aber auch Verwaltungsvorschriften, aufsichtsrechtliche Weisungen u.a. sowie Verträge.¹⁴³

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Alle drei FIM-Bausteine verfügen über Referenzen auf Handlungsgrundlagen.

Im **Baustein Leistungen** finden sich in den **Leistungssteckbriefen** und **Stammtexten** Informationen zu Handlungsgrundlagen.

Der **Baustein Prozesse** führt das Attribut „Handlungsgrundlagen“

- in der **Prozessklasse** für die Handlungsgrundlagen, die alle Prozesse einer Klasse gemeinsam haben,
- im **Prozesssteckbrief** für die Handlungsgrundlagen, die für einen Stammprozess speziell sind, etwa weil sie Landesrecht betreffen und
- an jedem einzelnen Prozessschritt eines **Stammprozessmodells**.

Der **Baustein Datenfelder** führt das Attribut „Handlungsgrundlagen“ in **Dokumentsteckbriefen**, **Stammdatenschemata** und jedem Element dieser, also in **Datenfeldgruppen** und **Datenfeldern**.

Zumindest überblicksartig sollten die Informationen aller drei Bausteine betrachtet werden.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Leistungssteckbriefe und Stammtexte, die Prozessklassen, Prozesssteckbriefe und Stammprozessmodelle sowie Dokumentsteckbriefe und Stammdatenschemata sind im **FIM-Portal** abrufbar.

Darüber hinaus lassen sie sich auch in den Redaktionssystemen¹⁴⁴ der einzelnen FIM-Bausteine finden. Stamminformationen zu Landes- und kommunalen Leistungen sind teilweise nur dort erhältlich, da sie bisher nur vereinzelt ins FIM-Portal übertragen werden.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Die in den FIM-Informationen gefundenen Einträge können in den VVT-V Eintrag übernommen werden. Dabei sind ggf. Zusammenfassungen aller in den verschiedenen Quellen gefundenen Handlungsgrundlagen sinnvoll, dies gilt insbesondere bei der Beschreibung einer VT-Gruppe.

Beispiele

- Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), § 12, 42 (1) Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), §§ 3 (3), 20 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG M-V), Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ect.

¹⁴² vgl. z.B. [§ 3 BMG](#), [§ 8 OZG](#), [Anlage 1 der SchulDSVO M-V](#)

¹⁴³ vgl. Codeliste Handlungsgrundlagenart | <https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:fim:codeliste:handlungsgrundlagenart>
Achtung: Nicht alle Arten der FIM-Handlungsgrundlagen können die personenbezogene Datenverarbeitung rechtfertigen. Insbesondere Verwaltungsvorschriften und Weisungen reichen i.d.R. nicht.

¹⁴⁴ vgl. Kapitel 2.2.

- § 113 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) und Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (SBS-MSE)

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich

7.8. Kategorien von Empfängern von pbD

Welche Information wird benötigt?

Der Datenschutz sichert die Menschenwürde und Privatheit des Einzelnen. Danach hat jeder Mensch grundsätzlich das Recht zu entscheiden, wem und was er über sich selbst preisgeben möchte.

Offenbart ein **Verantwortlicher** personenbezogene Daten, die er bei einer Person erhoben hat, an weitere Personen oder Institutionen, birgt das besondere Risiken für die betroffene Person. Sie kann dann nicht mehr eigenständig überblicken, wer was über sie weiß. Daher ist es für jegliche Datenschutzbetrachtung wichtig zu wissen, wem gegenüber der Verantwortliche personenbezogene Daten offenlegt¹⁴⁵.

In der Vorlage des **VVT-V Eintrags** sind die **Datenempfänger**, entsprechend dem VVT-V Muster DSK, in folgende **Untergruppen** unterteilt:

Interne Empfänger | Zugriffsberechtigte

Hierzu zählen z.B. andere Fachbereiche oder Sachgebiete **innerhalb** der Organisation des **Verantwortlichen**.

Externe Empfänger

Zu den externen Empfängern zählen Personen und Stellen **außerhalb** der Organisation des **Verantwortlichen**. Neben am Verwaltungsprozess mitwirkenden Stellen zählen dazu auch etwaige Auftragsverarbeiter.¹⁴⁶

Empfänger in Drittländern (Länder außerhalb der EU / des EWR)

Werden personenbezogene Daten an Länder **außerhalb** der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt (z.B. in die USA, nach Japan oder United Kingdom) unterliegen sie auch deren Rechtsregime. Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in diesen Ländern können die Schutzanforderungen der DSGVO unterschreiten. Daher enthält die DSGVO in den Artikeln 44 ff. besondere Regelungen zur Zulässigkeit solcher Datenübermittlungen und zum Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten. Für die jeweilige Datenschutzbetrachtung ist es daher wichtig zu wissen, ob Daten in Drittländer übermittelt werden sollen und welche das sind.

Internationale Organisationen als Empfänger

Gleiches gilt für Datenübermittlungen an internationale Organisationen.

Weitere Details zu etwaigen Drittlands-Übermittlungen von pbD

In Fällen, in denen die (Standard-)Voraussetzungen für Drittlands-Übermittlungen nach den Artikeln 44 – 48 und Artikel 49 Absatz 1, Satz 1 DSGVO nicht vorliegen, können sie **ausnahmsweise** dennoch

¹⁴⁵ Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung ([Art. 4 Nr. 2 DSGVO](#))

¹⁴⁶ arg. e. [Art. 4 Nr. 10 DSGVO](#)

zulässig sein, wenn die Vorgaben des Artikel 49 Absatz 1, **Satz 2** DSGVO eingehalten werden. Dazu gehört u.a., dass der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung **geeignete Garantien** in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. Diese geeigneten Garantien müssen gemäß Artikel 30 Absatz 1 lit. e) DSGVO im VVT-V Eintrag dokumentiert werden.

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

FIM beschreibt im **Baustein Prozesse** zu jeder Leistung auch die **Prozessteilnehmer** – „Hauptakteure“ und „Mitwirkende“ eingeschlossen.

Alle am Prozess Beteiligten werden durch Rollen bezeichnet, die sich aus den Handlungsgrundlagen ergeben. Das bietet auch ein **Standardisierungspotenzial für den Datenschutz**, weil vergleichbare Prozessteilnehmer mit derselben Bezeichnung versehen werden können.

Wenn sich dies aus den Handlungsgrundlagen ergibt, können auch Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen im FIM dokumentiert sein.

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Im **Prozesssteckbrief** der betrachteten FIM-Leistung/en gibt es das Attribut „Prozessteilnehmende“. Im Unterpunkt „**Mitwirkende**“ finden sich Informationen zu möglichen Datenempfängern.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Die Prozesssteckbriefe sind im **FIM-Portal** abrufbar.

Darüber hinaus finden sie sich auch in den Redaktionssystemen für den **Baustein Prozesse**.¹⁴⁷ Dort sind auch Prozesssteckbriefe für Landes- und kommunale Leistungen verfügbar, die nur vereinzelt ins FIM-Portal übertragen werden.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Die in den Prozesssteckbriefen gefundenen Mitwirkenden lassen sich als **interne** (zum Verantwortlichen gehörende Organisationseinheiten) und **externe** Mitwirkende sowie etwaige **ausländische Empfänger** klassifizieren und in die entsprechenden Felder im VVT-V Eintrag übernehmen.

Beispiel

Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern bzgl. Erteilung einer Baugenehmigung¹⁴⁸

Interne Empfänger (Zugriffsberechtigte)

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege | - Untere Denkmalschutzbehörde |
| - Denkmalfachbehörde | - Untere Wasserbehörde |

Extern (Empfängerkategorie)

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| - Eigentümer benachbarter Grundstücke | - Luftfahrtbehörde |
| - Gemeinde | - Oberste Denkmalschutzbehörde |

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich und Potential zur Standardisierung im Datenschutz

¹⁴⁷ vgl. Kapitel 2.2. | z.B. ADONIS in Mecklenburg-Vorpommern; in anderen Ländern auch PICTURE oder ARIS

¹⁴⁸ https://www.fimportal.de/processes/99012070006000?term=99012070006000&resource=process&page_size=20

7.9. Herkunft der Daten

Welche Information wird benötigt?

Der Datenschutz gewährt dem einzelnen Menschen grundsätzlich das Recht zu entscheiden, wem und was er über sich selbst preisgeben möchte. Daher sind personenbezogene Daten soweit als möglich direkt bei den betroffenen Personen zu erheben. Ist das nicht möglich oder erlauben gesetzliche Normen die Erhebung der Daten bei anderen Personen (**Dritterhebung**), begründet das besondere Risiken für die betroffene Person. Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen für derartige Dritterhebungen sind auch die besonderen Informationspflichten¹⁴⁹ nach Artikel 14 Absatz 2 lit. f) DSGVO zu beachten. Auch wenn die Herkunft der Daten nicht zum Pflichtinhalt des VVT-V Eintrages gehört, bietet es sich daher an, diese Information zusätzlich darin zu dokumentieren.

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

FIM beschreibt im **Baustein Prozesse** auch gesetzlich vorgeschriebene (IT-)Anwendungen, die beim Vollzug zum Einsatz kommen müssen; das betrifft insbesondere Registerverfahren (z.B. Kfz- oder Melderegister). Registerabfragen durch öffentliche Stellen erfolgen schon jetzt in vielen Fällen. Dies wird in Zukunft mit Blick auf die laufenden Arbeiten der Registermodernisierung und Umsetzung des Once-Only-Prinzips¹⁵⁰ noch häufiger werden. Aus den Registern können und sollen personenbezogene Daten bezogen werden.

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Im **Prozesssteckbrief** der betrachteten FIM-Leistung/en gibt es ein optionales Attribut „Merkmal“, das mit Angaben zu Fachverfahren / Registern gefüllt sein kann.

Hinweise zu datenliefernden Systemen können sich auch im Kernattribut „Fachverfahren“ der einzelnen Prozessschritte im **Stammprozessmodell** finden.¹⁵¹

In der jeweiligen **Prozessbeschreibung** können im Abschnitt „Systeme / Produkte“ und / oder „Referenzierte IT-Systemelemente“ Eintragungen vorhanden sein. Ebenso in der **XProzess-Datei**, die es zu jedem Stammprozess gibt.¹⁵²

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Die Prozesssteckbriefe und Prozessmodelle sind im **FIM-Portal** abrufbar. Dort können auch die Prozessbeschreibungen (PDF) und XProzess-Dateien heruntergeladen werden.

Dieselben Informationen lassen sich auch aus den Redaktionssystemen für den **Baustein Prozesse** beziehen.¹⁵³ Für Landes- und kommunale Leistungen sind sie überwiegend nur in den Redaktionssystemen zu finden, da sie bisher nur vereinzelt ins FIM-Portal übertragen werden.

¹⁴⁹ vgl. dazu auch Kapitel 11.1.

¹⁵⁰ <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/digitale-verwaltung/registermodernisierung/registermodernisierung-node.html>

¹⁵¹ Gekennzeichnet durch das vor allem zur Visualisierung dienende BPMN-Datenobjekt „Datenspeicher“.

¹⁵² <<xprozess:merkmalName>Fachverfahren</xprozess:merkmalName>> und darin nach Angaben in „<xprozess:merkmalWert>“ suchen | In der Prozessstrukturbeschreibung ist das Attribut „Fachverfahren“ ein Kindelement von <<xprozess.aktivitaetengruppe>>.

¹⁵³ vgl. Kapitel 2.2. | z.B. ADONIS in Mecklenburg-Vorpommern; in anderen Ländern auch PICTURE oder ARIS

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Es ist zu prüfen, ob die in den FIM-Informationen gefundenen Einträge Quellen für die Herkunft von personenbezogenen Daten sein können. Ist dies der Fall, können sie in den VVT-V Eintrag übernommen werden.

Beispiele

- AZR Ausländerzentralregister
- Melderegister
- FAER Fahreignungsregister

Fazit

Verknüpfung zum FIM möglich

7.10. Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Welche Information wird benötigt?

Personenbezogene Daten sollen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Zweckerfüllung notwendig ist, um die Risiken für die betroffene Person zu minimieren – Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 lit. c) DSGVO). Daher ist der **Verantwortliche**¹⁵⁴ aufgefordert, sich bereits vor Beginn der Datenverarbeitung über die Speicherdauer Gedanken zu machen und entsprechende Festlegungen zu treffen.

Teilweise sind Aufbewahrungsfristen in Gesetzen festgelegt. Ist das nicht der Fall, muss der Verantwortliche eigenständige Festlegungen treffen – z.B. in einer Archivordnung. Dabei kann zur Orientierung beispielsweise der „KGSt-Aktenplan: produktorientiert mit Aufbewahrungsfristen“¹⁵⁵ genutzt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass öffentliche Stellen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen (deren Verarbeitungszwecke also erreicht sind), grundsätzlich dem für sie zuständigen Archiv anbieten müssen (**Anbietungspflicht**)¹⁵⁶; erst wenn die Archivwürdigkeit abgelehnt wird, dürfen die Daten vernichtet und gelöscht werden. Dies entspricht auch den Wertungen in der DSGVO, die u.a. in Artikel 89 Sonderregeln für im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke ermöglicht.

Die Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien sind möglichst präzise anzugeben. Ein allgemeiner Verweis auf Aufbewahrungspflichten genügt laut DSK nicht.¹⁵⁷

Warum Kann diese Information im FIM gefunden werden?

FIM-Stamminformationen werden auf Basis von für die Verwaltung geltenden **Handlungsgrundlagen**¹⁵⁸ erstellt. Finden sich in diese Aussagen zu Aufbewahrungsfristen werden sie in die Stamminformationen aufgenommen.

¹⁵⁴ vgl. Kapitel 3. (am Ende)

¹⁵⁵ <https://www.kgst.de/produktorientierter-aktenplan-der-kgst>

¹⁵⁶ vgl. z.B. § 6 LArchivG M-V

¹⁵⁷ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 7

¹⁵⁸ vgl. auch Kapitel 7.7

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

Falls Handlungsgrundlagen von FIM-Leistungen Aussagen zu Aufbewahrungsfristen enthalten, lassen sich diese in **Stammprozessen** abbilden.¹⁵⁹ Dazu wird eine Kombination aus dem eintretenden Zeitergebnis und einem Prozessschritt vom Typ „Sachverhalt bearbeiten“ in der Ausprägung der Bearbeitungsart „Aussonderung“ oder „Löschung“ benutzt. Nach diesen Informationen kann gezielt in den Stammprozessmodellen gesucht werden.

Auch in **Datenschemata** können sich Hinweise auf Aussonderungsfristen finden.¹⁶⁰

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

Stammprozesse und Datenschemata sind im **FIM-Portal** abrufbar.

Darüber hinaus lassen sie sich auch in den Redaktionssystemen¹⁶¹ der einzelnen Bausteine Datenfelder und Prozesse finden. Stamminformationen zu Landes- und kommunalen Leistungen sind teilweise nur dort erhältlich, da sie bisher nur vereinzelt ins FIM-Portal übertragen werden.

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Die in den FIM-Informationen gefundenen Aufbewahrungsfristen können in den VVT-V Eintrag übernommen werden.

Beispiele (für gesetzliche Lösch-/Aufbewahrungsfristen)

- Löschung der Fingerabdrücke spätestens nach Aushändigung des Personalausweises / Passes¹⁶²
- Löschung der E-Mail-Adresse nach Übergabe des Personalausweises an die antragstellende Person¹⁶³
- Zweitschriften Abgangs- und Abschlusszeugnisse: in Mecklenburg-Vorpommern 45 Jahre,¹⁶⁴ in Berlin 60 Jahre¹⁶⁵

Fazit

Verknüpfung zum FIM in Einzelfällen möglich

7.11. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Welche Information wird benötigt?

Artikel 30 Absatz 1 lit. e) DSGVO fordert den **Verantwortlichen** auf, wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO im VVT-V aufzunehmen. Trotz der Formulierung „wenn möglich“ stellt die allgemeine Beschreibung der TOM laut Datenschutzkonferenz (DSK) den Regelfall dar.¹⁶⁶ Wie diese Beschreibung aussehen kann, wird in den DSK-Hinweisen näher ausgeführt.¹⁶⁷

¹⁵⁹ Ggf. als Teil interner Querschnittsprozesse von Verwaltungen.

¹⁶⁰ Denkbar ist auch, dass BOB-Elemente auf Aussonderungsfristen hinweisen. Zurzeit ist aber kein solches BOB-Element bekannt.

¹⁶¹ vgl. Kapitel 2.2.

¹⁶² [§ 26 Abs. 2 PersAuswG](#), [§ 16 Abs. 2 letzter Satz PassG](#)

¹⁶³ [§ 18 Abs. 3 Satz 5 PersAuswVO](#) | FIM-Prozess 99008001012000 Teilprozess 39: <https://www.fimportal.de/processes/99008001012000/visualization?resource=process>

¹⁶⁴ vgl. [§ 5 SchulDSVO M-V](#)

¹⁶⁵ vgl. [§ 16 SchuldatenV Berlin](#)

¹⁶⁶ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 8

¹⁶⁷ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 8 ff.

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

Im FIM können keine Informationen zu den vom Verantwortlichen umzusetzenden TOM gefunden werden.

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

keine

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

entfällt

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Entsprechend der Empfehlungen der DSK (s.o.).

Soweit vorhanden, kann hier auch eine Referenz zu einem allgemeinen oder spezifischen Informationssicherheitskonzept angegeben werden. Selbiges gilt für eine Bezugnahme auf Dokumente, in denen die von Auftragsverarbeitern umzusetzenden TOM enthalten sind.

Beispiele

vgl. DSK-Hinweise Kapitel 6.8 und 6.9¹³⁸

Fazit

Keine Verknüpfung zum FIM möglich.

7.12. Sonstiges und Referenzen

Welche Information wird benötigt?

Die Datenschutzkonferenz empfiehlt weitere Bestandteile einer umfassenden Dokumentation der Datenschutzstrategie, am Ende des VVT-V Eintrags unter „Sonstiges“ als Referenz anzugeben.

Beispielsweise: ¹⁶⁸

- zu internen Verhaltensregeln,
- zu einer Risikoanalyse oder allgemeinen Datensicherheitsbeschreibung,
- zu einem umfassenden Datensicherheits- oder Wiederanlaufkonzept,
- zu einem Zertifikat oder
- zu den Ergebnissen einer Datenschutzfolgenabschätzung.

Zusätzlich können an dieser Stelle **Referenzen zu VVT-V Einträgen** betreffend **verwandter FIM-Leistungen** angegeben werden.

Warum kann diese Information im FIM gefunden werden?

Im FIM können keine Informationen zu den von der DSK empfohlenen weiteren Datenschutzdokumenten gefunden werden.

Welche FIM-Stamminformationen werden benutzt?

keine

¹⁶⁸ DSK Hinweise VVT - 2018 | Seite 8 ff.

Auf welchen Wegen kann die Information bezogen werden?

entfällt

Wie soll der Abschnitt im VVT-V Eintrag befüllt werden?

Entsprechend der Empfehlungen der DSK (s.o.).

Beispiele für Referenzen zu anderen VVT-V Einträgen

- VVT-V Eintrag Nr. 12 | **VT** | Baugenehmigung für die Errichtung einer Anlage beantragen
- VVT-V Eintrag Nr. 17 | **VT-Gruppe** | Fahrerlaubnis erteilen und verändern

Fazit

Keine Verknüpfung zum FIM möglich.

8. DS-FIM-Methode auch mit Referenzinformationen

Die im vorigen Kapitel im Detail beschriebene DS-FIM-Methode zur Nutzung von FIM-Stamminformationen zur **Vorbefüllung der VVT-V Einträge** kann analog auch mit **Referenzinformationen** angewendet werden.

Referenzinformationen werden, wie die Stamminformationen nach der FIM-Methodik in den Redaktionssystemen der FIM-Bausteine erstellt.¹⁶⁹

Sie basieren, anders als Stamminformationen, auch auf Best Practice Erfahrungen und können Informationen von Verwaltungskunden (Bürgern, Unternehmen) beinhalten. Damit können sie auch für die Vorbefüllung von VVT-V Einträgen weiterer Verarbeitungstätigkeiten¹⁷⁰ nützlich sein.

Das gleiche gilt für Referenzinformationen die aus Lokalinformationen von zwei oder mehr Verwaltungen entstanden sind. Zur Veranschaulichung ist diesem Konzept in **Anlage 3** ein mit **Referenzinformationen** „Schülerbeförderung“ vorbefüllter VVT-V Eintrag beigefügt. Die Referenzinformationen wurden aus den Stamminformationen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte auf Grundlage ihrer jeweiligen Schülerbeförderungssatzung angefertigt; diese sind ebenfalls in Anlage 3 enthalten.

9. DS-FIM-Methode auch mit Lokalinformationen

Werden Lokalinformationen¹⁷¹ nach der FIM-Methodik erstellt, können auch diese nach der DS-FIM-Methode zur Vorbefüllung der VVT-V Einträge angewendet werden. In der Praxis werden solche Lokalinformationen jedoch nur im **Baustein Leistungen** angefertigt, also die Leistungsbeschreibungen um konkrete Ansprechpartner, Kontakte u.ä. ergänzt. In den Bausteinen Datenfelder und Prozesse werden i.d.R. keine lokalen Einträge erstellt.

¹⁶⁹ vgl. Kapitel 2.2.

¹⁷⁰ vgl. Kapitel 4.2.

¹⁷¹ vgl. Kapitel 2.

Verwaltungen die bereits (oder künftig) ein **aktives Prozessmanagement** betreiben, können die selbst erarbeiteten Prozessbeschreibungen und -modellierungen auch für die Vorbefüllung von VVT-V Einträgen nutzen.

10. Checkliste zur Anwendung der DS-FIM-Methode

Für einen schnellen praktischen Einstieg in die Anwendung der DS-FIM-Methode, ist in der diesem Konzept beigefügten **Anlage 4** eine „**Checkliste** zum FIM-Vor-Befüllen der Vorlage VVT-V Eintrag | Beschreibung VT / VT-Gruppe“ enthalten.

Darin sind **konkrete Handlungsanweisungen und Suchschritte** aufgeführt, um die auf dem **FIM-Portal** frei verfügbaren FIM-Stamminformationen als Grundlage für die Vor-Befüllung des VVT-V Eintrages zu finden sowie die Regeln für die einzelnen Einträge. Diese Checkliste kann ohne zusätzliche Werkzeuge **sofort genutzt werden**, auch wenn, insbesondere in den Bausteinen Prozesse und Datenfelder, noch wenige Einträge veröffentlicht sind. Die Anzahl der FIM-Stamminformationen wird aufgrund der verpflichtenden FIM-Nutzung¹⁷² in absehbarer Zeit stark ansteigen.

Ein Großteil der in der Checkliste aufgeführten Arbeitsschritte lässt sich allerdings **automatisieren**, da alle Einträge in den drei Bausteinen auch im **XML-Format** vorliegen und über eine API¹⁷³ abgerufen werden können. Die **Anlage 5** zu diesem Konzept enthält Vorschläge zur Automatisierung.

Die Vorgehensweise zur Auffindung der für den VVT-V Eintrag relevanten FIM-Informationen in den **Redaktionssystemen**¹⁷⁴ ist nur für diejenigen möglich, die Zugriff auf diese Systeme haben. Dieser wird i.d.R. nur eröffnet, wenn tiefere FIM-Kenntnisse vorhanden sind. Daher wurde insoweit auf die Erstellung einer für die Redaktionssysteme anwendbaren Checkliste zu diesem Konzept verzichtet.

11. VVT-V Eintrag und andere Datenschutzdokumente

Neben dem VVT-V muss der für den Datenschutz **Verantwortliche**¹⁷⁵ in weiteren Dokumenten Nachweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorhalten. Dies betrifft u.a. Dokumentationen für die Information betroffener Personen, die Datenschutzfolgenabschätzung und Datenschutz-Verträge. **Diese Dokumente können auf das VVT-V zurückgreifen**. Daher erfolgt in diesem Konzept keine unmittelbare Verknüpfung von FIM zu diesen anderen Datenschutzdokumenten, sondern nur eine mittelbare Verknüpfung über das VVT-V. Dieser Rückgriff fördert auch die **Standardisierung** der Einträge in den verschiedenen Datenschutzdokumentationen.

¹⁷² vgl. Kapitel 2.1.

¹⁷³ vgl. <https://fimportal.de/docs> | weitere Infos: <https://docs.fitko.de/fim/docs/schema-repository/schemarepository-for-group-4/>

¹⁷⁴ vgl. Kapitel 2.2.

¹⁷⁵ vgl. Kapitel 3. (am Ende)

11.1. VVT-V Eintrag und Infoblatt / Datenschutzerklärung

Im Datenschutz spielt Transparenz eine wichtige Rolle, dabei soll die personenbezogene Datenverarbeitung **auch für die betroffenen Personen nachvollziehbar** sein.¹⁷⁶ Die Artikel 12 ff. DSGVO enthalten dafür spezielle Regelungen, u.a. zu den **Informationspflichten bei Datenerhebung – Artikel 13 f. DSGVO**.¹⁷⁷ Je nachdem, ob die Daten direkt bei der betroffenen Person (*Direkterhebung*) oder bei Dritten (*Dritterhebung*)¹⁷⁸ erhoben werden, unterscheiden sich die Informationsinhalte nur im Detail.

Grundlegende Informationen¹⁷⁹

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten eines etwaigen Datenschutzbeauftragten: Behörden / öffentliche Stellen müssen einen solchen haben¹⁸⁰
- Zwecke u Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
- Beruht die Verarbeitung auf der Wahrnehmung berechtigter Interessen,¹⁸¹ Information zu den berechtigten Interessen und Hinweis auf das diesbezügliche Widerspruchsrecht
- Empfänger oder Kategorien von Datenempfängern¹⁸²
- Datenübermittlungen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation und die diesbezüglichen Absicherungen
- *bei Dritterhebung zusätzlich*: Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

Zusätzliche Informationen, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten¹⁸³:

- Speicherdauer der Daten oder die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- Information zu den Betroffenenrechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung¹⁸⁴, Information zur Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft
- bestimmte Informationen bei automatisierten Entscheidungen (einschließlich Profiling)
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde¹⁸⁵
- *bei Direkterhebung zusätzlich*:
 - Bestehen einer Verpflichtung zur Datenangabe¹⁸⁶
 - Information zu den Folgen der Nichtbereitstellung der pflichtigen Daten
- *bei Dritterhebung zusätzlich*: Datenquellen und Angabe, ob die Datenquelle öffentlich zugänglich ist.

¹⁷⁶ [Art. 5 Abs. 1 lit. a\) DSGVO](#)

¹⁷⁷ Vertiefend zu den Informationspflichten, inkl. Ausnahmen: vgl. z.B. Schröder in DS Kommunalverwaltung – 2023 | RN 269 ff.

¹⁷⁸ Beispiel: Abfrage von Daten zu Familienangehörigen eines Antragstellers (z.B. Ehegatten, Kinder). Die Daten des Antragstellers werden direkt erhoben, bzgl. der Datenabfrage zu den Familienangehörigen liegt eine Dritterhebung vor.

¹⁷⁹ [Art. 13 Abs. 1](#) bzw. [Art. 14 Abs. 1 DSGVO](#)

¹⁸⁰ vgl. [Art. 37 Abs. 1 lit. a\) DSGVO](#)

¹⁸¹ **Beachte**: Behörden können ihre Verarbeitungen **nicht** auf berechnete Interessen stützen ([Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSGVO](#)).

¹⁸² Hierzu zählen auch etwaige Auftragsverarbeiter, arg. e. [Art. 4 Nr. 10 DSGVO](#).

¹⁸³ [Art. 13 Abs. 2](#) bzw. [Art. 14 Abs. 2 DSGVO](#)

¹⁸⁴ Behörden können eine Verarbeitung pbD i.d.R. nur auf ein Gesetz, **nicht** auf eine Einwilligung der betroffenen Person stützen.

¹⁸⁵ Dies ist die/der für den Verantwortlichen zuständige Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragte, aber auch die für den Wohn-, Arbeits- oder Handlungsort der betroffenen Person zuständige Behörde, [Art. 77 Abs. 1 DSGVO](#).

¹⁸⁶ **Gesetzliche** oder vertragliche **Pflicht** oder für den Vertragsschluss erforderlich ([Art. 13 Abs. 2 lit. e\) DSGVO](#)).

Ein **Großteil dieser Informationsinhalte ist in den VVT-V Einträgen dokumentiert.**¹⁸⁷

Bei Zusammenstellung der Informationen (sog. Informationsblatt oder Datenschutzerklärung) sind allerdings die unterschiedlichen Adressatengruppen zu beachten. VVT-V Einträge bieten dem Verantwortlichen intern einen Überblick über seine personenbezogenen Datenverarbeitungen und dienen dem Nachweis rechtskonformen Handelns u.a. gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde. Adressat der Informationspflichten sind hingegen die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen.

Informationen an die betroffenen Personen sind in präzisier sowie verständlicher und leicht zugänglicher Form und klarer, einfacher Sprache zu erteilen.¹⁸⁸ Eine 1:1 Übernahme der Inhalte der VVT-V Einträge in die Informationsblätter (Datenschutzerklärung) ist daher in den meisten Fällen nicht zielführend. Allerdings können unter Anwendung des vom Europäischen Datenschutzausschuss befürworteten Ansatzes zu Mehrebenen-Datenschutzerklärungen¹⁸⁹ die Informationsinhalte in einem gestuften Verfahren mehr und mehr präzisiert werden, ggf. bis zur Detailebene des VVT-V Eintrages.

Die durch die **Verknüpfung zum FIM** erzielbaren **Standardisierungen im VVT-V Eintrag**¹⁹⁰ wirken sich auch auf die darauf basierenden Informationsblätter aus. Dies insbesondere bzgl. der allgemeinen Beschreibung der **Zwecke der jeweiligen Datenverarbeitung** und der hier vorgeschlagenen ersten **Standardisierung von Kategorien personenbezogener Daten**¹⁹¹. Dadurch lassen sich bundesweite Effekte erzielen, da die betroffenen Personen inhaltlich standardisiert informiert werden, egal wo sie wohnen, einen Antrag stellen und welche Behörde für welchen Antrag örtlich zuständig ist.

11.2. VVT-V Eintrag und Datenschutzfolgenabschätzung

Bevor besonders risikobehaftete Datenverarbeitungen¹⁹² erfolgen, ist nach Artikel 35 DSGVO eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) durchzuführen.¹⁹³ Diese ist ein spezielles Instrument zur Beschreibung, Bewertung und Eindämmung von Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gegenstand der DSFA ist ein Verarbeitungsvorgang oder mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge. **Verarbeitungstätigkeiten**¹⁹⁴ bestehen aus mehreren **Verarbeitungsvorgängen**.¹⁹⁵

Das **Standarddatenschutzmodell** empfiehlt zur datenschutzrechtlichen Untersuchung die Verarbeitungstätigkeit in folgende neun Gruppen von Vorgängen (Vorgangsguppen) zu zerlegen:¹⁹⁶

- | | |
|----------------|---|
| 1. Sammeln | Erheben, Erfassen, zudem auch Erhalten und Erzeugen |
| 2. Aufbereiten | Organisieren, Ordnen |
| 3. Aufbewahren | Speichern, zudem auch Ablegen von Papierdokumenten |

¹⁸⁷ vgl. Kapitel 5.1.

¹⁸⁸ [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#)

¹⁸⁹ EDSA WP 260 rev.01 | Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 | RN 35 ff.

¹⁹⁰ vgl. Kapitel 7.

¹⁹¹ vgl. Kapitel 7.5. (am Anfang)

¹⁹² vgl. zur Notwendigkeit der DSFA [Art. 35 Absätze 1 und 3 bis 5 DSGVO](#)

¹⁹³ Vertiefend zur DSFA: vgl. z.B. Gollan in DS Kommunalverwaltung – 2023 | RN 1430 ff.

¹⁹⁴ vgl. Kapitel 4.

¹⁹⁵ SDM V3.1a - 2024/2025 | Seiten 50, 51 | in dieser Frage ist das SDM allerdings widersprüchlich, vgl. z.B. Seite 45

¹⁹⁶ SDM V3.1a - 2024/2025 | Seite 37

4. Bearbeiten	Anpassen, Verändern
5. Benutzen	Auslesen, Abfragen, Verwenden, zudem auch Filtern und Auswerten
6. Bereitstellen	Offenlegung durch Übermitteln, Verbreiten oder andere Formen
7. Zusammenführen	Abgleichen, Verknüpfen
8. Einschränken	zudem auch Sperren
9. Beseitigen	Löschen, Vernichten

Dabei sind auch die eingesetzten Hilfs- und Betriebsmittel (z.B. Fachapplikationen, Infrastruktur) zu betrachten. Erst durch die Einbeziehung aller Komponenten ist eine angemessene Untersuchung und Beurteilung eines Verarbeitungsvorgangs möglich.¹⁹⁷

Die Durchführung und Ergebnisse der DSFA sind in einem DSFA-Bericht¹⁹⁸ zu dokumentieren, dabei ist nach Artikel 35 Absatz 7 DSGVO zumindest folgendes festzuhalten:

- eine systematische **Beschreibung** der geplanten **Verarbeitungsvorgänge** und **der Zwecke der Verarbeitung**,
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck,
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

Um die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bewerten zu können sind die **betroffenen Personen(-gruppen)** zu identifizieren und die **verarbeiteten Daten**, ggf. deren **Herkunft** (z.B. aus öffentlichen Quellen) sowie Zugriffsberechtigte und sonstige **Empfänger** zu betrachten. Zur Prüfung der rechtskonformen Datenverarbeitung sind darüber hinaus die **Rechtsgrundlagen** der Datenverarbeitung heranzuziehen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (**TOM**) sowie zweckentsprechende **Löschfristen** können bzw. sollen zur Eindämmung der durch die Datenverarbeitung entstehenden Risiken beitragen. Darüber hinaus gibt es für die DSFA weitere zu prüfende Anforderungen, Voraussetzungen und Vorgehensweisen¹⁹⁹, die in diesem Konzept nicht weiter dargestellt werden.

Um **Doppelarbeiten** bei der DSFA-Durchführung und der Erstellung des DSFA-Berichts zu **vermeiden** kann auf die bereits in den **VVT-V Einträgen** dokumentierten Informationen zurückgegriffen werden.

Einzelne Verarbeitungsvorgänge mehrerer Verarbeitungstätigkeiten können in einer einzigen DSFA untersucht werden, z.B. wenn für das Aufbereiten und Aufbewahren von Daten verschiedener Verarbeitungstätigkeiten ein und dieselbe „Neu-Technologie-Fachapplikation“ genutzt wird.²⁰⁰ Voraus-

¹⁹⁷ SDM V3.1a - 2024/2025 | Seite 45

¹⁹⁸ DSK Kurzpapier Nr. 5 | Seite 4

¹⁹⁹ Z.B., ob eine DSFA durchzuführen ist ([Art. 35 Abs. 1, 3 - 5 DSGVO](#)), zum Schutzbedarf der pbD, zur Risikoidentifikation, zur Risikoanalyse-Methode, zur Risikomatrix usw. | vgl. dazu auch DSK Kurzpapier Nr. 18

²⁰⁰ Zu den Modellierungsmöglichkeiten enthält das Standarddatenschutzmodell (SDM) umfassende Hinweise.

setzung dafür ist, dass die betrachteten **Verarbeitungsvorgänge** und die durch sie verursachten Risiken **ähnlich** sind. Für die Frage der Ähnlichkeit können die durch die **Verknüpfung zum FIM** erzielbaren **Standardisierungen im VVT-V Eintrag**²⁰¹ hilfreich sein.

11.3. VVT-V Eintrag und Datenschutzverträge

Bezieht der **Verantwortliche**²⁰² für die Verarbeitung personenbezogener Daten **externe Stellen** ein, sind mit diesen vertragliche Regelungen zur Sicherstellung des Datenschutzes jeweils **vor Tätigkeitsbeginn** abzuschließen. Für die notwendigen vertraglichen Regelungen gibt es – je nach tatsächlichen Gegebenheiten – unterschiedliche gesetzliche Vorgaben, insbesondere den **Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag)** (Artikel 28 DSGVO) oder die **Vereinbarung zur Gemeinsamen Verantwortung (VgV)** (Artikel 26 DSGVO).

Insbesondere bei automatisierten Verarbeitungen, an denen in der Praxis häufig verschiedene Stellen beteiligt sind (z.B. private oder öffentliche IT-Dienstleister) kann die Abgrenzung der Verantwortlichkeit – allein oder gemeinsam – und die Einstufung als Auftragsverarbeitung schwierig sein. Als Ausgangspunkt der Abgrenzungsüberlegungen können die **VVT-V Einträge** herangezogen werden, die durch die **Verknüpfung zum FIM** das typische Verwaltungshandeln (z.B. Erteilung einer Fahrerlaubnis) aufgreifen. Ausgehend davon können die einzelnen **Verarbeitungsvorgänge** der Verarbeitungstätigkeit mit Hilfe des Standarddatenschutzmodells modelliert,²⁰³ näher untersucht und die jeweilige Verantwortlichkeit festgestellt werden.

Dabei sind sehr unterschiedliche Konstellationen denkbar, insbesondere im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung u.a. mit Angeboten an die Verwaltungskundschaft Onlinedienste z.B. für Antragstellungen zu nutzen. Bei Nutzung eines länderübergreifenden Onlinedienstes (OZG-EfA-Dienst)²⁰⁴ sind die Gegebenheiten andere als bei Nutzung eines selbstentwickelten oder von einem IT-Dienstleister erworbenen Onlinedienst.²⁰⁵

11.3.1. Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag)

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn personenbezogene Daten **im Auftrag und nach Weisung eines Verantwortlichen** durch externe Stellen verarbeitet werden.²⁰⁶

Dabei muss die Verarbeitung personenbezogener Daten **nicht** Hauptgegenstand der Tätigkeit der externen Stelle sein. Eine Auftragsverarbeitung liegt vielmehr immer schon dann vor, wenn **nicht** ausgeschlossen werden kann, dass der **Auftragsverarbeiter**²⁰⁷ im Rahmen seiner Tätigkeit personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen kann. Dies ist beispielsweise häufig bei der Beschaffung und

²⁰¹ vgl. Kapitel 7.

²⁰² vgl. Kapitel 3. (am Ende)

²⁰³ vgl. auch Kapitel 11.2.

²⁰⁴ vgl. zur Datenschutzverantwortung [§ 8a Abs. 4 OZG](#)

²⁰⁵ vgl. auch Kapitel 4.2 am Ende

²⁰⁶ [Art. 4 Ziffer 8](#), [Art. 28 DSGVO](#) | Vertiefend zur AV: vgl. Gollan in DS Kommunalverwaltung – 2023 | RN 1183 ff.

²⁰⁷ Auftragsverarbeiter = Auftragnehmer | Verantwortlicher = Auftraggeber

Pflege von IT-Produkten und -Dienstleistungen der Fall. Der AV-Vertrag ist in diesen Fällen als Anlage zum Hauptvertrag, z.B. einem EVB-IT-Dienstvertrag²⁰⁸, abzuschließen.

Auch wenn die Auslagerung einer oder mehrerer Verarbeitungstätigkeiten auf einen Auftragsverarbeiter möglich ist, werden typischer Weise nur einzelne **Verarbeitungsvorgänge** an Externe ausgelagert – beispielsweise:

- Hosting von Verfahren / Datenbanken / Daten auf externen IT-Systemen z.B. in Landes- oder Kommunalen-Rechenzentren oder bei Cloud-Anbietern²⁰⁹,
- IT-Betreuung und Support z.B. von Fachapplikationen, E-Mail-System, Firewall, Netzwerk – inkl. Fernwartung,
- Druck von Massenbescheiden,
- Akten- und sonstige Datenträgervernichtung,
- Nutzung von Verfahren zum Teilen / gemeinsamen Bearbeiten von Dateien (Datei-Sharing im Internet),
- Datenkonvertierung / -aufbereitung / -migration z.B. bei Betriebssystem-, Software- oder Datenbankwechsel.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Missbrauchswahrscheinlichkeit erhöht, je mehr Personen an der Datenverarbeitung beteiligt sind.²¹⁰ Artikel 28 DSGVO stellt daher an den **Verantwortlichen** hohe Anforderungen bei der Auslagerung von personenbezogenen Datenverarbeitungen sowohl hinsichtlich der Auswahl und begleitenden Kontrolle der externen Stellen, als auch bei der vertraglichen Gestaltung sowie bei Auftragsende. Für die Verarbeitung von **Sozial-, Steuer- und Abgabendaten** durch einen Externen sind darüber hinaus die besonderen Regelungen in § 80 Sozialgesetzbuch X bzw. § 30 Absatz 9 Abgabenordnung zu beachten.

Der **Verantwortliche** darf nur solche Auftragsverarbeiter einsetzen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Datenschutzerfordernungen erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.²¹¹

Bevor die personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter offengelegt werden, bedarf es eines schriftlichen²¹² **Vertrages** zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter. In diesem sind Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und **Zweck der Verarbeitung**, die **Art der personenbezogenen Daten**, die **Kategorien betroffener Personen** und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festzulegen. Weitere Pflichtinhalte²¹³ dieses Vertrages sind insbesondere das Weisungs- und Kontrollrecht des Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter sowie die vom Auftragsverarbeiter umzusetzenden **technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)**.

²⁰⁸ EVB-IT Verträge: <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-einkauf/evb-it-und-bvb/evb-it/evb-it-node.html>

²⁰⁹ z.B. Deutsche Verwaltungscld (DVC), ebenfalls ein Produkt des IT-Planungsrates | <https://www.deutsche-verwaltungscld.de/>

²¹⁰ Gollan in DS Kommunalverwaltung – 2023 | RN 1218

²¹¹ [Art. 28 Abs. 1 DSGVO](#)

²¹² Nach [Art. 28 Abs. 9 DSGVO](#) ist auch in ein elektronisches Format möglich.

²¹³ [Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO](#)

Für die AV-Verträge kann der Verantwortliche standardisierte **Vertragsvorlagen** nutzen. Wichtig ist, dass diese jeweils **für den einzelnen Anwendungsfall konkretisiert** werden. Dies kann beispielsweise in entsprechenden Anlagen zum AV-Vertrag erfolgen.

The image shows three sample forms for data processing contracts (AV-Vertrag). Each form is a template with redacted fields (yellow boxes) and specific instructions.

- Anlage 1 zum Auftragsverarbeitungsvertrag:** Contains sections for:
 - Gegenstand, Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung / Tätigkeit
 - Beschreibung der Aufgaben / Tätigkeiten des Auftragnehmers
 - Art der personenbezogenen Daten
 - Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen
 - Einhaltung genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DS-GVO) durch den Auftragnehmer
- Anlage 2 zum Auftragsverarbeitungsvertrag:** Contains sections for:
 - Weisungsberechtigte des Auftraggebers
 - Weisungsempfänger des Auftragnehmers
 - Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers
- Anlage 3 zum Auftragsverarbeitungsvertrag:** Contains a section for:
 - Beschreibung der vom Auftragnehmer umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Artikel 32 DSGVO (TOM)
- Anlage 4 zum Auftragsverarbeitungsvertrag:** Contains sections for:
 - Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern
 - Vorab genehmigte Subunternehmen

Anlage 4 also includes a table for sub-contractors:

Subunternehmen (Firmenbezeichnung)	Anschrift / Kontaktdaten / Land	Auftragsinhalt / Leistungen	Angaben zu Gerichtsstand / Datenübertragung

Abbildung 7: Beispiel-Anlagen AV-Vertrag | Konkretisierung Vertragsinhalte

Für die **Konkretisierung** der Vertragsinhalte eines **AV-Vertrages** kann auf die in den **VVT-V Einträgen** enthaltenen Informationen zurückgegriffen werden.

Neben dem **Zweck der Verarbeitung**, den **verarbeiteten personenbezogenen Daten** und den **Kategorien betroffener Personen** gilt das insbesondere für die vom Auftragsverarbeiter umzusetzenden **technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)**. Müssen z.B. Sozialdaten verarbeitende Beschäftigten eines Verantwortlichen auf das Sozialgeheimnis verpflichtet werden, so muss dies auch für einen Auftragsverarbeiter gelten, der ebenfalls auf die Sozialdaten zugreifen kann.

Darüber hinaus hat der Auftragsverarbeiter regelmäßig über die in den VVT-V Einträgen allgemein beschriebenen TOM **zusätzliche TOM** umzusetzen, die für die Absicherung des ausgelagerten **Verarbeitungsvorgangs** erforderlich sind (z.B. Maßnahmen zur Absicherung eines Rechenzentrums).

Mit Abschluss eines AV-Vertrages sind ferner in den VVT-V Einträgen die „*Kategorien von Empfängern von pBD*“²¹⁴ um die eingesetzten Auftragsverarbeiter zu ergänzen.

Der Rückgriff auf die VVT-V Einträge **vermeidet** auch hier **Doppelarbeiten**.

Darüber hinaus könnten die durch die **Verknüpfung zum FIM** erzielbaren **Standardisierungen im VVT-V Eintrag**²¹⁵ auch standardisierende Auswirkungen bei der Konkretisierung der AV-Verträge haben. Dies insbesondere bzgl. der allgemeinen Beschreibung der **Zwecke der jeweiligen Datenverarbeitung**,

²¹⁴ vgl. Kapitel 7.8.

²¹⁵ vgl. Kapitel 7.

der **Kategorien betroffener Personen** und der hier vorgeschlagenen **standardisierten Kategorien personenbezogener Daten**.

Die Standardisierung ermöglicht sowohl Verantwortlichen als auch Auftragsverarbeitern Ähnlichkeiten z.B. bzgl. der Verarbeitungszwecke zu erkennen. So kann es für den Verantwortlichen wichtig sein, die Verarbeitung von auf bestimmten Zwecken beruhenden oder besondere personenbezogene Daten betreffende Verarbeitungsvorgänge nicht auszulagern. Da Auftragsverarbeiter in der Praxis häufig die Verantwortlichen hinsichtlich der umzusetzenden TOM beraten, hilft die Standardisierung auch dem Auftragsverarbeiter, möglicherweise vergleichbare Anforderungen zu erkennen und dem Auftraggeber (Verantwortlichen) entsprechende Vorschläge machen.

11.3.2. Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung (VgV)

Legen zwei oder mehr **Verantwortliche** gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.²¹⁶ Darüber hinaus können der Verantwortliche sowie eine gemeinsame Verantwortung gesetzlich festgelegt werden.²¹⁷ Die gemeinsam Verantwortlichen legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Datenschutzverpflichtung²¹⁸ erfüllt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.²¹⁹

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit kann in der Praxis häufig vorliegen, gleichzeitig sind die Formen des Zusammenwirkens vielfältig.²²⁰ Typische Anwendungsfälle sind E-Government-Lösungen mit Portalen zur Kommunikation zwischen Behörden und mit **Verwaltungskunden**, wie Serviceportale des Bundes und der Länder,²²¹ OZG-Dienste oder Identitätsmanagementsysteme z.B. für digitale Schuldienste, Lern- und Lehrinhalte²²².

Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor, müssen Namen und Kontaktdaten aller gemeinsam Verantwortlichen in den **VVT-V Einträgen** dokumentiert werden.²²³

Ähnlich wie in Fällen der Auftragsverarbeitung werden nur selten ganze **Verarbeitungstätigkeiten** einer gemeinsamen Verantwortung unterliegen; häufig trifft dies „nur“ auf einzelne oder mehrere **Verarbeitungsvorgänge** zu. Die Möglichkeiten und Pflichten die der Artikel 26 DSGVO bzgl. der Aufteilung der Datenschutzpflichten zwischen den Verantwortlichen statuiert, betreffen immer nur den gemeinsam verantworteten Teil der Verarbeitung.²²⁴ Daher ist die **Beschreibung** der in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführten Verarbeitung von besonderer Bedeutung. Nach den Empfehlungen des

²¹⁶ [Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#) | Vertiefend zur gV: vgl. z.B. BayLfD OH gV – 2024 und DSK Kurzpapier Nr. 16

²¹⁷ [Art. 4 Ziffer 7 Halbsatz 2 DSGVO](#)

Beispiele: [§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSGVO M-V](#), [§ 3 Abs. 2 BayDSG](#) | Beispiele **gV**: [§ 5 BasDi LVO M-V](#) und [§ 5a Abs. 3 SchulDSVO M-V](#)

²¹⁸ Dies betrifft alle die Verantwortlichen treffenden Verpflichtungen nach der DSGVO: BayLfD OH gV - 2024 | RN 133

²¹⁹ [Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO](#)

²²⁰ BayLfD OH gV - 2024 | RN 77

²²¹ z.B. <https://www.mv-serviceportal.de/>

²²² [§ 5a SchulDSVO M-V](#)

²²³ vgl. Kapitel 5.3.4.

²²⁴ Entsprechendes gilt für etwaige Haftungsfälle.

Europäischen Datenschutzausschusses soll diese präzise, klar und widerspruchsfrei sein und insbesondere Gegenstand und Dauer, Art und **Zweck der Verarbeitung**, Art der **verarbeiteten personenbezogenen Daten**, **Kategorien der betroffenen Personen**, Mittel sowie Umfang und Differenzierung der Einfluss- und Wirkungsbereiche der Beteiligten beschreiben.²²⁵

Als erste Orientierung für diese Beschreibung können der oder die einschlägigen **VVT-V Einträge** hilfreich sein, insbesondere die **Kurzbeschreibung der Verarbeitungstätigkeit** (VT / VT-Gruppe) und die **Zwecke der Verarbeitung**. Ausgehend davon können die einzelnen **Verarbeitungsvorgänge** der Verarbeitungstätigkeit mit Hilfe des Standarddatenschutzmodells modelliert²²⁶ und näher untersucht werden. Folgend können die Zwecke der Verarbeitung und verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie Kategorien der betroffenen Personen aus den **VVT-V Einträgen** übernommen werden.

Der Rückgriff auf die VVT-V Einträge **vermeidet Doppelarbeiten**. Die durch die **Verknüpfung zum FIM** erzielbaren **Standardisierungen im VVT-V Eintrag**²²⁷ könnten teilweise auch zu einer Standardisierung der konkreten Beschreibung der gemeinsamen Verarbeitungsvorgänge beitragen.

12. Potential der DS-FIM-Methode

Damit die in diesem Konzept vorgestellte **DS-FIM-Methode** ihr Potential entfalten kann, werden im Folgenden Vorschläge zur Ergänzung der FIM-Methodik und für Folgeprojekte gemacht.

12.1. DS-Klassifizierung von Elementen im Baustein Datenfelder

Auf Anregung aus den diesem Konzept zugrundeliegenden Projektarbeiten beabsichtigt der **Baustein Datenfelder**, künftig die datenschutzrelevanten Elemente im **Baukasten optimierter Bausteinelemente (BOB)**²²⁸ mit folgenden Datenschutz-Stichworten zu klassifizieren²²⁹:

- DSGVO: Keine personenbezogenen Daten
- DSGVO: unbestimmt
- DSGVO: Personenbezogene Daten
- DSGVO: Besondere personenbezogene Daten

Sind diese Datenschutz-Stichworte den BOB-Elementen einmal zugeordnet, werden sie in jede Nutzung vererbt. Dadurch können bei Anwendung der DS-FIM-Methode die datenschutzrelevanten **Datenfelder** und **Datenfeldgruppen leichter gefunden** werden (auch automatisiert), ohne – wie zurzeit noch erforderlich – ihre Bezeichnung oder Schlüsselnummern vorher zu kennen.

Die Stichworte sind bereits als Codeliste in mindestens einem sehr verbreiteten Redaktionssystem für den **Baustein Datenfelder** hinterlegt.²³⁰

²²⁵ zitiert aus BayLfD OH gV - 2024 | RN 147

²²⁶ vgl. Kapitel 11.2.

²²⁷ vgl. Kapitel 7.

²²⁸ vgl. Kapitel 2.

²²⁹ Evtl. beim Versionswechsel von XDatenfelder 3.0 zu 3.1.

²³⁰ In dem u.a. in Mecklenburg-Vorpommern genutzten Redaktionssystem FRED.

Zusätzlich ist denkbar, die Datenschutz-Klassifizierung um ein fünftes Stichwort „**DSGVO: Risikoindiz**“ zu ergänzen. Die diesbezüglichen Überlegungen müssen allerdings noch vertieft werden.

Werden auch Nicht-BOB-Elemente von Datenschemata mit den Datenschutz-Stichworten klassifiziert, lassen sich dieselben Effekte wie bei der Datenschutzklassifizierung von BOB-Elementen erzielen.

12.2. Ergänzung der QS-Kriterien des Bausteins Datenfelder

Die Erstellung von FIM-Informationen (sog. Modellierung) erfolgt auf Grundlage bundesweit geltender Qualitätssicherungsanforderungen (QS-Kriterien), Arbeitsmittel, Musterformulare u.a.²³¹

Es wird vorgeschlagen, die **QS-Kriterien** für den **Baustein Datenfelder** zur Modellierung von Datenfeldern und Datenfeldgruppen um folgenden Punkt zu ergänzen:

„Für jedes modellierte Element soll betrachtet werden, ob es personenbezogene oder personenbeziehbare Daten (pbD) aufnehmen kann. Das Ergebnis soll unter Nutzung der Stichwörter wie folgt dokumentiert werden:

Prüfung	zu nutzende Stichwörter
Ein Element trägt keine pbD:	DSGVO: Keine personenbezogenen Daten
Es ist nicht klar, ob die Inhalte des Elements pbD darstellen könnten:	DSGVO: unbestimmt
Das Element wird pbD aufnehmen:	DSGVO: Personenbezogene Daten
Das Element wird pbD aufnehmen, aus denen sich Aussagen über <ul style="list-style-type: none"> - die rassische und ethnische Herkunft, - politische Meinungen, - religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, - Gewerkschaftszugehörigkeit, - genetische Daten, - biometrische Daten zu Identifikationszwecken, - Gesundheitsdaten oder - Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung ableiten lassen:	DSGVO: Besondere personenbezogene Daten

Abbildung 8: Anpassung Anforderungen an die Modellierung von Datenfeldern und Datenfeldgruppen

In Mecklenburg-Vorpommern könnte darüber hinaus im Handbuch „Rahmenkonventionen für das Redaktionssystem FIM-Datenfelder.MV“²³² auf diese Ergänzung verwiesen werden.

²³¹ Vgl. <https://fimportal.de/arbeitsmittel> mit einer Übersicht verschiedener bausteinspezifischen Anforderungen.

²³² Stand: 06.12.2022 | Im Bedarfsportal M-V nach Login verfügbar.

12.3. Aktualisierung / Nachbearbeitung FIM-Stamminformationen

Die in den Kapiteln 12.1. und 12.2. gemachten Vorschläge werden ihre Wirkung erst bei künftigen Modellierungen von Stamminformationen entfalten.

Außerdem können sie bei anstehenden Aktualisierungen von Stamminformationen (z.B. auf Grund von Gesetzesänderungen) angewendet werden.

Wie bei anderen FIM-Nachnutzungen üblich, können bestehende Stamminformationen auch **nachbearbeitet** und so für die effektive Anwendung der DS-FIM-Methode „ertüchtigt“ werden. Dazu gehört neben der Klassifizierung mit Datenschutz-Stichworten auch das Ausfüllen für den Datenschutz relevanter optionaler Attribute in den Prozesssteckbriefen und -modellen²³³. Entsprechende Anfragen zur Nachbearbeitung können an FIM-Methodenexpertinnen und -experten²³⁴ gerichtet werden; diese können auch die Veröffentlichung ergänzter Stamminformationen bei der FIM-Bundes- oder den Landesredaktionen erbitten.

12.4. Vorbefüllte VVT-V Einträge aufs FIM-Portal

Die Intention von FIM, insbesondere Ländern und Kommunen qualitätsgesicherte FIM-Stamminformationen zur Verfügung zu stellen, lässt sich auch auf die DS-FIM-Methode übertragen. So können nach der Methode erstellte, mit FIM vorbereitete VVT-V Einträge, allen für die FIM-Leistung örtlich zuständigen Behörden durch **Veröffentlichung auf dem FIM-Portal** zur Verfügung gestellt werden.

Das würde nicht nur den Erstellungsaufwand der VVT-V Einträge bei der einzelnen Behörde senken, sondern darüber hinaus behördenübergreifend zu einer inhaltlichen Standardisierung²³⁵ führen. Diese würde sich durch die Übernahme der Inhalte von VVT-V Einträgen in andere Datenschutzdokumente weiter fortsetzen.²³⁶

12.5. Förderung der Erstellung von vorbereiteten VVT-V Einträgen

Die dargestellten Potentiale der DS-FIM-Methode lassen sich nur realisieren, wenn sie breite Anwendung findet und möglichst viele mit FIM vorbereitete VVT-V Einträge erstellt werden. Dazu werden im Folgenden Vorschläge gemacht:

OZG EfA-Dienste – mit Auflage zur Lieferung vorbereiteter VVT-V Einträge

Die Digitalisierung der Verwaltung im Rahmen der OZG-Umsetzung erfolgt u.a. nach dem „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip und bildet so die Grundlage für die Nachnutzung von digitalisierten Leistungen: Jedes Land soll Leistungen so digitalisieren, dass andere Länder diese nachnutzen können und den

²³³ Vgl. Kapitel 7.1., 7.3. und 7.9. sowie die Ausführungen in Anlage 4: Checkliste.

²³⁴ vgl. <https://www.fimportal.de/kontakt>

²³⁵ vgl. zu den Möglichkeiten Kapitel 7.

²³⁶ vgl. zu den Möglichkeiten Kapitel 11.

Onlinedienst nicht nochmal selbst entwickeln müssen. Wenn Land A bereits einen Antrag für beispielsweise Wohngeld digitalisiert hat, profitiert Land B davon, da es keinen eigenen Antrag digitalisieren muss, sondern sich an die Lösung aus Land A anschließen kann.²³⁷

Bei Anbindung von OZG EfA-Diensten werden den nachnutzenden Behörden vom Anbieter häufig Muster für Datenschutzdokumente mitgeliefert. Welche Dokumente dies sind, und in welcher Qualität diese zur Verfügung gestellt werden, ist bisher sehr unterschiedlich. So werden teilweise Dokumente mitgeliefert, die „nur“ die vom Diensteanbieter zu verantwortenden Verarbeitungsvorgänge beschreiben.²³⁸ Teilweise werden Original-Informationsblätter nach Artikel 13 f. DSGVO einer nachnutzenden Behörde mitgeliefert, die weiteren Nachnutzern als Muster dienen sollen.

In den zur Verfügung gestellten Dokumenten werden oft Onlinedienst und FIM-Leistung „wild zusammengewürfelt“ dargestellt, obwohl die Inhalte eines Informationsblattes z.B. für einen Wohngeldantrag erstmal unabhängig von der Art der Antragstellung (online oder analog) sind. Für eine Onlineantragstellung wäre das fachliche Informationsblatt zu ergänzen, um transparent zu machen, welche zusätzlichen Daten (z.B. E-Mail-Adresse, Logfiles) wie verarbeitet und wann gelöscht werden. Werden, wie z.B. bei EfA-Diensten üblich, verschiedene fachlichen Anträge über einen Onlinedienst abgewickelt, kann für die Onlineantragstellung ein separates Informationsblatt (Datenschutzerklärung) erstellt werden, auf das dann in den fachlichen Informationsblättern verwiesen wird.

Die Entwickler von OZG EfA-Diensten sind verpflichtet, für die über diese Onlinedienste angebotenen **FIM-Leistungen** FIM-Stamminformationen zu erstellen.²³⁹ Würden sie darüber hinaus verpflichtet, zusätzlich mit diesen FIM-Stamminformationen vorbefüllte VVT-V Einträge nach der DS-FIM-Methode zu erstellen, könnte damit eine einheitliche und definierte Grundlage für die Datenschutzdokumentation auch in den nachnutzenden Verwaltungen gelegt werden. Durch die Übernahme von standardisierten Informationen aus den VVT-V Einträgen in die Datenschutz-Informationsblätter würde auch die Transparenz gegenüber den betroffenen Personen verbessert: Wechselt z.B. eine Antragstellerin ihren Wohnort und stellt bei der für ihren neuen Wohnsitz örtlich zuständigen Behörde wieder einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wären die Datenschutzinformationen gleich aufgebaut.

Ausschreibung Fachverfahren – mit Auflage zur Lieferung vorbefüllter VVT-V Einträge

In den Verwaltungen werden für die Abarbeitung von Fachprozessen eine Vielzahl von Hilfs- und Betriebsmitteln, wie z.B. Softwareanwendungen, sog. Fachverfahren, eingesetzt. Grundlage für deren Beschaffung ist eine Anforderungsdefinition. Wird diese anknüpfend an FIM-Leistungen erstellt – also die zu beschaffende Software muss die FIM-Leistungen X, A, O und T abarbeiten können – kann hinsichtlich vieler weiterer Details, insbesondere bzgl. der erforderlichen Datenfelder und Prozessabläufe, auf die FIM-Stamminformationen verwiesen werden. Zusätzlich könnte die Lieferung von mit FIM vorbefüllten VVT-Einträgen gefordert werden.

Förderung von Digitalisierungsprojekten – mit Auflage zur Lieferung vorbefüllter VVT-V Einträge

Ebenso könnte die Fördermittelvergabe für Digitalisierungsprojekte öffentlicher Verwaltungen, die FIM-Leistungen betreffen, eine Auflage zur Erstellung vorbefüllter VVT-V-Einträge enthalten.

²³⁷ Zum ganzen Absatz: <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/efa/efa-node.html>.

²³⁸ Anhand dieser kann die nachnutzende Behörde prüfen, ob die Datenschutzerfordernisse an den Dienst erfüllt sind.

²³⁹ OZG-Leitfaden | Seiten 52, 87, 91, 118, 122 | Diese Verpflichtung wird bisher allerdings unterschiedlich erfüllt.

13. DSK zur Anwendung der DS-FIM-Methode

Die Datenschutzgrundverordnung beinhaltet verschiedene Möglichkeiten der Selbstregulierung der Verantwortlichen, beispielsweise zur internen Selbstkontrolle durch Datenschutzbeauftragte, zu branchenweiten Verhaltensregeln und Zertifizierungen, wie Datenschutzgütesiegeln oder -prüfzeichen.²⁴⁰ Diese erleichtern die Umsetzung der Datenschutzerfordernungen und deren Nachweis.

So kann der Verantwortliche beispielsweise die Einhaltung von **Verhaltensregeln** als Gesichtspunkt heranziehen, um die Erfüllung seiner Rechenschaftspflicht²⁴¹ aufzuzeigen. Darüber hinaus sind Verhaltensregeln ein Instrument der Transparenz, mit dem das Vertrauen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen gewonnen und die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde verbessert werden kann. Aufsichtsbehörden erhalten dadurch ein weitreichendes Verständnis und praktische Einblicke in die Datenverarbeitungstätigkeiten bestimmter Branchen und Berufsgruppen. Letztlich wird durch die Entwicklung praktischer Lösungen für spezifische Fragestellungen Rechtssicherheit geschaffen. Auch besteht die Möglichkeit, bewährte Verfahren für Verarbeitungstätigkeiten in bestimmten Bereichen zu verstetigen. Diese Wirkungen entfalten die Verhaltensregeln aber erst, wenn sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 40 DSGVO genehmigt worden sind.²⁴²

Die Frage, ob die DS-FIM-Methode als Verhaltensregel i.S.v. Artikel 40 DSGVO angesehen werden kann, wird hier nicht weiter vertieft. Eine weitere Prüfung der Frage wird jedoch als lohnenswert angesehen.

Ähnliche Wirkungen wie Verhaltensregeln können auch **Empfehlungen von Aufsichtsbehörden** haben. Solche Empfehlungen z.B. in Form von Orientierungshilfen, Kurzpapieren oder Anwendungshinweisen werden regelmäßig von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (**DSK**) beschlossen und veröffentlicht²⁴³, sie **haben große praktische Relevanz**.

Eine Empfehlung der DSK zur Anwendung der DS-FIM-Methode würde daher erheblich zu ihrer Verbreitung beitragen.

Denkbar ist insoweit auch, die DS-FIM-Methode **im Bereich der öffentlichen Verwaltung** als **Ergänzung des Standarddatenschutzmodells (SDM)** anzusehen. Das SDM unterstützt den Verantwortlichen bei der Auswahl und kontinuierlichen Evaluation technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM) für die DSGVO-konforme Verarbeitung personenbezogener Daten.²⁴⁴ Grundlage für die Anwendung des SDM ist die grundsätzliche Zulässigkeit der Verarbeitung, d.h. insbesondere die Bestimmung des Zwecks der Verarbeitung und die Prüfung des Vorliegens einer Rechtsgrundlage. Die DS-FIM-Methode setzt – mit der Dokumentation u.a. von Zweck und Rechtsgrundlage im VVT-V Eintrag und der damit verbundenen Prüfung derselben – somit vor der Anwendung des SDM an.

²⁴⁰ vgl. zu den Beispielen Art. 37 ff., Art. 40 f. und Art. 42 f. DSGVO

²⁴¹ [Art. 5 Abs. 2](#) und [Art. 24 Abs. 3 DSGVO](#)

²⁴² Zum gesamten Absatz vgl. BfDI: <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Aufsichtst%C3%A4tigkeit/Verhaltensregeln-Bundesnotarkammer.html> m.w.N.

²⁴³ <https://datenschutzkonferenz-online.de>

²⁴⁴ SDM V3.1a - 2024/2025 | Seite 7

14. Zum Schluss

Die Anwendung der DS-FIM-Methode kann einen Beitrag für die vereinfachte Erstellung und Standardisierung von Datenschutzdokumentationen leisten. Wie groß dieser Beitrag sein wird, hängt nicht nur von der tatsächlichen Anwendung der Methode ab, sondern auch vom Vorhandensein vollständiger FIM-Stamminformationen.

Mit der Zunahme von FIM-Stamminformationen kann wiederum die Standardisierung der Datenschutzdokumente weiter ausgebaut werden z.B. bzgl. der Bezeichnung von Unterkategorien von Fachdaten.

Daneben gibt es auch schon Ideen für die Weiterentwicklung der DS-FIM-Methode, z.B. die Ergänzung der Datenschutz-Klassifizierung um ein fünftes Stichwort: „DSGVO: Risikoindiz“²⁴⁵.

15. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FIM-Bausteine.....	2
Abbildung 2: Stamm-, Referenz- und Lokalinformationen.....	4
Abbildung 3: Auszug Vorlage VVT-V Eintrag Vorblatt.....	14
Abbildung 4: Auszug Vorlage VVT-V Eintrag Vorblatt II.....	15
Abbildung 5: Auszug Vorlage VVT-V Eintrag Beschreibung Verarbeitungstätigkeit.....	16
Abbildung 6: Auszug Vorlage VVT-V Eintrag Freigabe durch zuständige Fachabteilung.....	17
Abbildung 7: Beispiel-Anlagen AV-Vertrag Konkretisierung Vertragsinhalte.....	49
Abbildung 8: Anforderungen an die Modellierung von Datenfeldern und Datenfeldgruppen.....	52

16. Quellenverzeichnis

Bundesverwaltungsamt Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“ (Bundesverwaltungsamt - 2002)

4. Auflage, 2002 | https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Buergernahe_Verwaltungssprache_BBB.html

Datenschutz in der Kommunalverwaltung (DS Kommunalverwaltung - 2023)

Erich Schmidt Verlag | Zilkens/Gollan (Hrsg.) 6. Auflage 2023 | Zitiert nach Randnummern (RN)

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD OH gV - 2024)

Gemeinsame Verantwortlichkeit – Orientierungshilfe | Version 1.0, Stand: 01.06.2024 | Zitiert nach Randnummern (RN) https://www.datenschutz-bayern.de/infothek/OH_Gemeinsame_Verantwortlichkeit.pdf

Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA)

DSGVO: Leitlinien, Empfehlungen, bewährte Verfahren, einschließlich der vom EDPB angenommenen der Working Papers der Art. 29 Datenschutzgruppe (WP) | Zitiert nach Randnummern (RN) <https://datenschutzkonferenz-online.de/edsa.html>

²⁴⁵ vgl. Kapitel 12.1

FIM-Dokumentation

Gesammelte Informationen zum föderalen Informationsmanagement (FIM)

<https://docs.fitko.de/fim/docs/>

GDD-Praxishilfe DSGVO (GDD-Praxishilfe - 2021)

Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung

Stand: Version 2.0 (August 2021) | <https://www.gdd.de/wp-content/uploads/2023/06/GDD-Praxishilfe-DS-GVO-Verantwortlichkeiten-und-Aufgaben-nach-der-DS-GVO-inkl.-Synopsis.pdf>

Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (DSK Hinweise VVT - 2018)

Hinweise der Datenschutzkonferenz zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK Kurzpapier Nr.)

Die DSK veröffentlicht seit Juli 2017 Auslegungshilfen zur DSGVO. In diesen Kurzpapieren werden unter den deutschen Aufsichtsbehörden abgestimmte einheitliche Sichtweisen zu verschiedenen Kernthemen der DSGVO wiedergegeben.

<https://datenschutzkonferenz-online.de/kurzpapiere.html>

OZG-Leitfaden (2018 bis 2024)

https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/downloads/Webs/DV/DE/ozg-leitfaden.pdf?__blob=publicationfile&v=9

Standard-Datenschutzmodell (SDM V3.1a - 2024/2025)

Aktuelle Version 3.1a | Beschluss Datenschutzkonferenz 14.05.2024 / mit geändertem Logo sowie erneuerten Abbildungen Nr. 3, 4 und 5 nach AK-Techniksitzung vom 26.02.2025

<https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Datenschutzmodell/SDM-Methode-V31a.pdf>

Internetlinks:

Alle in Text und Fußnoten aufgeführten Internetlinks wurden zuletzt am 26.06.2025 abgerufen.

17. Anlagen

Hauptdokument Konzeptpapier DS-FIM-Methode Version 1.0 Stand: 27.06.2025	00_DS-FIM-Methode_V1.0.pdf
--	----------------------------

Anlage 1

A1 Vorlage VVT-V Eintrag Beschreibung VT / VT-Gruppe	01_DS-FIM_A1_Vorlage_VVT-V_Eintrag.pdf
--	--

Anlage 2

A2.1 Beispiel mit FIM vorbefüllter VVT-V Eintrag Beschreibung VT-Gruppe Fahrerlaubnis	02_DS-FIM_A2.1_Beispiel_Fahrerlaubnis.pdf
A2.2 Beispiel mit FIM vorbefüllter VVT-V Eintrag Beschreibung VT Baugenehmigung	03_DS-FIM_A2.2_Beispiel_Baugenehmigung.pdf

Anlage 3

Beispiel:

mit FIM-Referenzinformationen vorbefüllter VVT-V Eintrag | Beschreibung VT Schülerbeförderung auf Grundlage von Stamminformationen Schülerbeförderung für die Landkreise VG und MSE und daraus entwickelter Referenzinformationen Schülerbeförderung über beide Landkreise

A3 Beispiel mit FIM-Referenzinformationen vorbefüllter VVT-V Eintrag Beschreibung VT Schülerbeförderung	04_DS-FIM_A3_Beispiel_SchülerB.pdf
A3.1 Stammtext Schülerbeförderung M-V	05_DS-FIM_A3.1_Stammtext_SchülerB-MV.pdf
A3.2 Stammprozess Schülerbeförderung LK VG	06_DS-FIM_A3.2_Stammprozess_SchülerB_VG.pdf
A3.3 Stammprozess Schülerbeförderung LK MSE	07_DS-FIM_A3.3_Stammprozess_SchülerB_MSE.pdf
A3.4 Stammdatenschema Schülerbeförderung LK VG	08_DS-FIM_A3.4_Stammdatenschema_SchülerB_VG.html
A3.5 Stammdatenschema Schülerbeförderung LK MSE	09_DS-FIM_A3.5_Stammdatenschema_SchülerB_MSE.html
A3.6 Referenzprozess Schülerbeförderung	10_DS-FIM_A3.6_Referenzprozess_SchülerB.pdf
A3.7 Referenzprozessmodell Schülerbeförderung mit Kennzeichnung der Unterschiede LK VG und LK MSE	11_DS-FIM_A3.7_Referenzprozessmodell_SchülerB_Unterschiede.pdf

Anlage 4

A4 Checkliste zum FIM-Vor-Befüllen der Vorlage VVT-V Eintrag Beschreibung VT / VT-Gruppe	12_DS-FIM_A4_Checkliste.pdf
---	-----------------------------

Anlage 5

A5 Vorschläge zur Automatisierung der Informationsbeschaffung vom FIM-Portal	13_DS-FIM_A5_Automatisierung_Checkliste.pdf
---	---

18. Glossar

18.1. Übersicht FIM-Begriffe

Bezeichnung Katalogeinträge	 Baustein Leistungen Leistungskatalog (LeiKa)	mit Leistungssteckbriefen
	 Baustein Datenfelder Datenfeldkatalog	mit Dokumentsteckbriefen
	 Baustein Prozesse Prozesskatalog	mit Prozessklassen
Bezeichnung Bibliothekseinträge	 Baustein Leistungen Textbibliothek	mit (FIM-) Stammtexten für Leistungsbeschreibungen (FIM-Portal: Steckbrief/Bundesstammtext)
	 Baustein Datenfelder Datenschematabibliothek	mit (FIM-) Stammdatenschemata – Datenfelder und -gruppen (FIM-Portal: Datenschemata)
	 Baustein Prozesse Prozessbibliothek	mit (FIM-) Stammprozessen – Prozessteckbrief und -modell (FIM-Portal: Prozesse)
Bezeichnung Baukasteneinträge	 Baustein Leistungen Leistungsbaukasten	mit LeiKa-Modulen
	 Baustein Datenfelder Datenfeldbaukasten	mit Datenfeldern, Datenfeldgruppen u.a., dem Baukasten optimierter Bausteinelemente (BOB) sowie (künftig) domänenspezifische Baukästen harmonisierter (Fach-)Elemente (Domänenbaukästen)
	 Baustein Prozesse Prozessbaukasten	mit Referenzaktivitätengruppen, Prozessmustern (FIM-Portal: Musterprozesse) u.a.

18.2. Glossar

Baukasten optimierter Bausteinelemente (BOB)	BOB ist der zentrale Baukasten des FIM Bausteins Datenfelder . Er stellt Baukastenelemente, insbesondere Datenfeldgruppen und Datenfelder , zur Verfügung, die unabhängig vom Fachrechtsbezug für viele unterschiedliche Datenschemata verwendet werden können. Sie haben größtmöglichen Wiederverwendungswert.
Datenfeld	Im Kontext des Bausteins Datenfelder bezeichnen Datenfelder die elementaren Bestandteile zur Beschreibung von Stammdatenschemata . Bei der Definition von Datenfeldern werden durch die regulatorisch zuständigen Stellen Name, Definition und ein Identifikationsschlüssel einheitlich vorgegeben. Wertebereiche, Hilfetexte und sonstige Merkmale können auf Vollzugsebene angepasst werden. Jedes Datenfeld ist durch eine Datenfeld-ID eindeutig gekennzeichnet.

Datenfeldgruppe	Typische Kombinationen von Datenfeldern werden zu Datenfeldgruppen zusammengefasst. Die Kombinationsmöglichkeiten werden durch Feldregeln abgebildet. Dabei kann ein Feld bzw. eine Feldgruppe in mehreren Stammdatenschemata verwendet werden. Somit kann ein Feld bzw. die damit erhobenen Daten auch in unterschiedlichen Prozessen bzw. Leistungen verwendet werden. Jede Datenfeldgruppe ist durch eine Datenfeldgruppen-ID eindeutig gekennzeichnet.
Datenschemata	Datenschemata sind die Bibliothekselemente im FIM Baustein Datenfelder . Sie zeigen die „innere“ Struktur von Dokumenten.
Datenschutzfachkraft (DFK)	Die DFK unterstützt die Fachbereiche des Verantwortlichen bei der operativen Umsetzung der Datenschutzaufgaben. Alternative Bezeichnungen sind auch Datenschutzansprechpartner, Datenschutzkoordinator oder Datenschutzmanager.
Datenschutzkonferenz (DSK)	Ist das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. https://www.datenschutzkonferenz-online.de
Datenschutzteam	Das Datenschutzteam unterstützt die Fachbereiche des Verantwortlichen bei der operativen Umsetzung der Datenschutzaufgaben und fördert eine gemeinsame Ausrichtung des Datenschutzes, den Informationsaustausch und die Kommunikation. Mitglieder eines solchen Teams können, neben dem beratenden Datenschutzbeauftragten, beispielsweise Datenschutzfachkräfte sein.
Dokumentsteckbrief	Dokumentsteckbriefe sind die Katalogelemente im FIM Baustein Datenfelder . Mit ihnen werden allgemeine Eigenschaften von Dokumenten beschrieben.
Fachprozess	Lokalprozess innerhalb einer einzelnen Verwaltung.
Fachverfahren	Von der öffentlichen Verwaltung genutzte Fachsoftware zur „Bearbeitung“ von Fachprozessen. Beispielsweise ELSTER für die Steuerverwaltung oder AutiSta für die Erstellung von Geburts- und Sterbeurkunden.
FIM	Föderales Informationsmanagement
FIM-Baustein	Im FIM gibt es drei Bausteine: Baustein Leistungen Baustein Datenfelder Baustein Prozesse .
FIM-Leistung	Mit dem Begriff FIM-Leistung wird eine einzelne Handlung der öffentlichen Verwaltung (Exekutive) sowie jene der gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalten (Legislative, Judikative) bezeichnet. FIM-Leistungen können sowohl verwaltungsinterne Leistungen als auch solche mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder sonstigen Dritten sein. Eine FIM-Leistung ist durch ihren Leistungsschlüssel eindeutig gekennzeichnet. Die Bezeichnung von FIM-Leistungen erfolgt durch die Leistungsbezeichnung und ggf. eine Leistungsbezeichnung II .
FIM-Portal	Auf dem FIM-Portal werden FIM- Stamminformationen frei zugänglich veröffentlicht. https://fimportal.de
Handlungsgrundlagen	Im FIM werden alle Rechtstexte, verbindlichen Urteile, Vertragsformen der öffentlichen Verwaltung, Standards, Normen und amtliche Musterformulare zusammenfassend als Handlungsgrundlagen bezeichnet. Sie sind in verschiedenen Stamminformationen dargestellt. Für sie gibt es eine Codeliste: https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:fm:codeliste:handlungsgrundlagenart
IT-Planungsrat	Der IT-Planungsrat ist das zentrale politische Steuerungsgremium für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern in Deutschland. https://www.it-planungsrat.de

LeiKa	vgl. Leistungskatalog
Leistungsbezeichnung und Leistungsbezeichnung II	(Textliche) Bezeichnung einer einzelnen FIM-Leistung Die Leistungsbezeichnung II wird in der Regel zur Anzeige in kundenorientierten Portalen u.ä. benutzt.
Leistungsgruppen Leistungsgruppierung	Mehrere Leistungsobjekte werden innerhalb des Leistungskatalogs (LeiKa) ausschließlich aus Systematisierungsgründen in Leistungsgruppen zusammengefasst (z.B. Straßenverkehr, Baurecht, Schulangelegenheiten). Sie beziehen sich auf ganze Rechtsgebiete oder große Themenbereiche für Verwaltungshandeln. Im Leistungsschlüssel kennzeichnen die Stellen 3 – 5 die Leistungsgruppe. Für die Bezeichnung von Leistungsgruppen gibt es eine Codeliste: https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:fim:codeliste:xzufi.leistungsgruppierung
Leistungskatalog (LeiKa)	Der LeiKa ist ein einheitliches und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen. Er stellt eine zentrale Informationsbasis in Form eines Stammtext-Managements zur Verfügung, die von allen Verwaltungsbereichen anwendungs- und vorhabenübergreifend für alle Informations- und Kommunikationskanäle genutzt werden kann.
Leistungskennung	(Textliche) Bezeichnung eines Leistungsobjekts (z.B. Fahrerlaubnis, Errichtung von Anlagen, Schülerbeförderung). Im FIM-Portal können u.a. aktuelle Leistungskataloge z.B. „Alle Leistungen“ als CSV-Datei heruntergeladen werden https://fimportal.de/kataloge . In diesen Dateien sind auch die Leistungskennungen enthalten.
Leistungsobjekt	Einzelne FIM-Leistungen werden zu übergeordneten Leistungsobjekten gruppiert. Ein Leistungsobjekt bezieht sich dabei jeweils unmittelbar auf einen rechtlichen Reglungsgegenstand innerhalb eines Rechtsgebietes. Die Bezeichnung von Leistungsobjekten erfolgt durch die Leistungskennung . Im Leistungsschlüssel kennzeichnen die Stellen 3 – 8 das Leistungsobjekt.
Leistungsschlüssel	Zentrales Referenzierungsmerkmal jeder FIM-Leistung (14-stellig). Auch als LeiKa-Schlüssel oder LeiKa-ID bezeichnet.
öffentliche Stellen	Im Datenschutzrecht sind dies insbesondere Behörden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie sonstige der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts vgl. § 2 Abs. 1 und 2 BDSG, sowie die entspr. Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen, z.B. in § 2 Abs. 1 DSG M-V.
Personenbezogene Daten (pbD)	Sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen, beispielweise Namen, Einkommensverhältnisse, Blutgruppe eines Menschen, Online-Kennungen, genetische und wirtschaftliche Informationen. Vgl. auch die Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DSGVO.
Prozesssteckbriefe	Sie beschreiben Stammprozesse mit einigen Attributen, ohne ihre Modellierung zu zeigen. Zu jedem Prozesssteckbrief gibt es auch ein Stammprozessmodell .
Referenzinformationen	Referenzinformationen sind Referenz texte , Referenz prozesse und Referenz datenschemata . Sie können durch Einschränkung von Stamminformationen für bestimmte Ziele, Zielgruppen, Übertragungswege u.ä. entstehen oder aus der Verallgemeinerung der Lokalinformationen von zwei oder mehr Verwaltungen. Sie gelten für mindestens zwei verschiedene Verwaltungen / Organisationen gleichermaßen und können deshalb in ihrer Detailtiefe eingeschränkt sein.
Stammdatenschemata	Beschreiben in der öffentlichen Verwaltung benutzte Datenstrukturen.

Stammprozessmodell	Das Stammprozessmodell visualisiert Abläufe in einzelnen Prozessschritten und enthält darüber hinaus weitere, nicht sichtbare Attribute.
Standard-Datenschutzmodell (SDM)	Ist eine von der DSK empfohlene Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele (vgl. auch Kapitel 15. Quellenverzeichnis).
Verantwortlicher für den Datenschutz	Ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Im vorliegenden Konzept wird der Begriff Verantwortlicher ausschließlich für die Gesamtorganisation genutzt, innerhalb derer jeweils zuständige Fachabteilungen die Datenschutzanforderungen konkret umsetzen.
Verarbeitungstätigkeit (VT)	Ist ein Geschäftsprozess bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.
Verwaltung / Behörde	Als Verwaltung oder Behörde wird in diesem Konzept ausschließlich die vollziehende Gewalt (Exekutive) verstanden, sowohl die Regierung als auch die öffentliche Verwaltung (Administrative).
Verwaltungsleistung	vgl. FIM-Leistung
Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher (VVT-V)	Ist die grundlegende Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten des für die personenbezogene Datenverarbeitung Verantwortlichen . Rechtsgrundlage = Art. 30 Absatz 1 DSGVO
X-Datei	Alle Einträge in den drei FIM-Bausteinen liegen auch im XML-Format vor (z.B. XProzess-Datei) und können über eine API (vgl. https://fimportal.de/docs) abgerufen werden.
Zuständigkeit für die Umsetzung der Datenschutzaufgaben	Der Begriff Zuständiger wird in diesem Konzept nur organisations <u>intern</u> verstanden. Je nach konkreter Aufgabenstellung können unterschiedliche Organisationseinheiten und / oder einzelne Personen in ihrer jeweiligen Rolle zuständig sein (z.B. Abteilungsleitung oder Datenschutzfachkraft).